



Unterrichtung 19/189

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Zuständiger Ausschuss: Innen-und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Präsident des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

5 . November 2019

Mein Zeichen: : IV 414 - 64098/2019

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften
im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

A. Problem

Das Gefahrenabwehrrecht der Polizei- und Ordnungsbehörden ist in Schleswig-Holstein als Teil des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) geregelt. Es wurde mit der Novellierung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243 ber. 534) grundlegend überarbeitet, mit der Polizeirechtsreform vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) ergänzt und seitdem nur noch punktuell geändert. Aufgrund verschiedener bundesweiter rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen bedarf es einer Überarbeitung und Anpassung des LVwG, die den aktuellen Anforderungen an ein modernes Sicherheits- und Ordnungsrecht gerecht wird.

Die Anforderungen an die Gewährleistung der Inneren Sicherheit sind aufgrund einer verschärften Sicherheitslage angestiegen. Die Kriminalitätsphänomene der grenzüberschreitenden, organisierten und politisch motivierten Kriminalität haben zugenommen oder verharren auf einem konstant hohen Niveau. Die Entwicklungen der internationalen terroristischen Bedrohungen haben zu einer hohen abstrakten Gefährdungslage für Europa und die Bundesrepublik Deutschland geführt.

Um diesen insbesondere überörtlichen Gefahrenszenarien wirksam begegnen zu können, haben sich alle Bundesländer darauf verständigt, die gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen und die erforderlichen Befugnisse zur Verfügung zu stellen. Dazu wurden auf Ebene der Innenministerkonferenz „Gesetzgebende Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus“ vom 11. Mai 2017 erarbeitet.

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zum Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) vom 20.04.2016, BVerfGE 141, 220, die verfahrensrechtlichen Vorgaben für eingriffsintensive, präventivpolizeiliche Datenerhebungsmaßnahmen konkretisiert und die Betroffenenrechte gestärkt. Diese Vorgaben sind auch im Gefahrenabwehrrecht des LVwG umzusetzen.

Zur Implementierung und Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität

(ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1) - sog. Ratsbeschluss Prüm - bedarf es entsprechender Regelungen zum Einsatz ausländischer Polizeikräfte in Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischer Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamter im Ausland.

Zuletzt sind die Regelungen über die Datenverarbeitung an die datenschutzrechtlichen Vorgaben des novellierten LDSG anzupassen.

Anlässlich dieser äußeren Anpassungsvorgaben wurde das Gefahrenabwehrrecht im LVwG entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022) „Das Ziel verbindet, weltoffen - wirtschaftlich wie ökologisch stark – menschlich“ (S. 79) in enger Zusammenarbeit mit anerkannten Polizeirechtsexpertinnen und -experten einer umfangreichen Schwachstellenanalyse unterzogen, um alle erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten zu identifizieren.

Die Schwachstellenanalyse hat folgende, wesentliche Anpassungsbedarfe aufgezeigt:

Zur Schaffung von Rechts- und Handlungssicherheit für die betroffenen Beamtinnen und Beamten sind Anpassungen der Regelungen zum Schusswaffengebrauch erforderlich. Insbesondere bedarf es einer ausdrücklichen und klarstellenden Normierung der gezielten tödlichen Schussabgabe, des so genannten „finalen Rettungsschusses“, wie er mittlerweile in fast allen Polizeigesetzen der Länder geregelt ist.

In Anbetracht der mit dem Schusswaffengebrauch verbundenen Gefahren soll auch der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten, so genannter „Taser“, für die Polizei als milderes Einsatzmittel im Rahmen des Waffeneinsatzes zugelassen werden. Dadurch wird ein noch abgestufteres Handeln im Sinne der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

Angesichts der zunehmenden Gewaltentwicklung gegenüber Vollzugskräften insgesamt und Polizistinnen und Polizisten insbesondere sind die Eigensicherungsmöglichkeiten der handelnden Beamtinnen und Beamten zu stärken.

Ein wesentliches Instrument zum Schutz der Einsatzkräfte stellt insoweit der Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, so genannte Bodycams, dar. Um Rechtssicherheit für den Einsatz der Bodycam zu gewährleisten, ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Um die Eigensicherungsmöglichkeiten aller Vollzugskräfte zu verbessern, ergeben sich weitere Anpassungsbedarfe im Bereich der Durchsuchung und Fesselung von Personen sowie der Sicherstellung von Sachen. Außerdem bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung für die körperliche Untersuchung zur Gefahrenabwehr, insbesondere für die präventive Blutprobenentnahme: Verletzt ein Angreifer eine Einsatzkraft und besteht dadurch die Gefahr, dass der Angreifer eine hochinfektiöse Krankheit auf das Opfer übertragen hat, so muss unverzüglich der Infektionsstatus des Angreifers ermittelt werden können, um erforderliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Eine zentrale Aufgabe der Gefahrenabwehr ist es, bereits dem Entstehen von Kriminalität und Extremismus entgegen zu wirken. Eine nachhaltige und ganzheitliche Präventionsarbeit ist erforderlich, um die Entstehung von Kriminalität oder ein Abgleiten in den Extremismus frühzeitig zu verhindern. Dazu müssen alle Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zusammenwirken. Es gilt, frühzeitig Gefährdungstendenzen zu erkennen und diesen effektiv zu begegnen. Um den Stellenwert der Präventionsarbeit deutlich zu machen, sollen die Gefahrenprävention und Kriminalprävention ausdrücklich als Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden benannt werden.

Teil dieser Präventionsaufgabe ist die vorbeugende Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Die hierfür vorhandenen präventivpolizeilichen Ermittlungsbefugnisse müssen erweitert werden, um Erkenntnisse über diese Kriminalitätsfelder und ihre Strukturen gewinnen zu können. Der Staat braucht effektive Instrumente, um die Gefahr der Verletzung bestimmter Rechtsgüter zu identifizieren und zu personalisieren, damit er diese besser schützen kann. Die bisherigen Möglichkeiten im Rahmen mobiler Fahndungsmaßnahmen auch außerhalb von Kontrollstellen sowie gefährlichen und gefährdeten Orten polizeiliche Lageerkennnisse zur grenzüberschreitenden Kriminalität über sich wandelnde Tatschwerpunkte, Tatwege und Täterstrukturen zu erheben, reichen nicht aus. Es fehlt hier bisher an einer Befugnis, auch die Identi-

tät der angehaltenen Personen feststellen zu können. Ohne eine solche Befugnis können Anschlussmaßnahmen und notwendige Datenabgleiche nicht erfolgen.

Weitere Ergänzungen der polizeilichen Befugnisse zur Bekämpfung insbesondere der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität, aber auch zur Terrorabwehr sind in folgenden Bereichen erforderlich:

Um Informationen über Kriminalitätsstrukturen und die damit zusammenhängenden Gefahrenfelder zu erheben, fehlt es bisher an einer Befugnis zum Einsatz von verdeckten Ermittlern, wie sie bereits in den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer vorhanden ist. Durch den Einsatz dieser unter einer Legende handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten können unmittelbare Erkenntnisse über polizeiliche Gefahren und ihre Verursacher ermittelt werden. Ebenfalls fehlt bisher eine Befugnis zur Unterstützung von Observationseinsätzen durch GPS-Ortungsmittel, wie sie in vielen anderen Bundesländern und in § 100 h Strafprozessordnung (StPO) zur Verfügung steht. Auch hinsichtlich der Kriminalaktenführung bestehen im Bundesländervergleich Defizite. Hier bedarf es einer Angleichung an die Standards anderer Bundesländer und des Bundesrechts, um einen bestmöglichen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Verhütung bestimmter Straftaten und die Terrorabwehr fehlen bisher Befugnisse zur Überwachung und Beschränkung des Bewegungsradius sowie des Zutritts potentieller Täter zu gefährdeten Orten. Hier bedarf es einer Erweiterung der Befugnisse um Aufenthaltsgebote sowie Meldeauflagen. Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, können bisher nur im Wege der eingriffs- und personalintensiven Dauerobservation überwacht werden. Hier bedarf es aus Verhältnismäßigkeitsgründen der Einführung der bereits im repressiven Bereich als Mittel der Führungsaufsicht erprobten offenen elektronischen Aufenthaltsüberwachung, der so genannten „elektronischen Fußfessel“.

Durch die seitens des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, aufgestellten Vorgaben zur Umsetzung präventivpolizeilicher, eingriffsintensiver Maßnahmen ergeben sich Änderungsbedarfe auch im LVwG. Die verfahrensrechtlichen Regelungen zur verdeckten Datenerhebung sind entsprechend anzupassen. Dies betrifft insbe-

sondere den verfahrensrechtlichen Schutz der von den Maßnahmen betroffenen Personen durch entsprechende Richtervorbehalte, Regelungen zum Kernbereichsschutz und die aufsichtliche Kontrolle durch eine unabhängige Stelle. Außerdem werden durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Anforderungen an die Datenweiterverarbeitung entsprechend der so genannten hypothetischen Datenerhebung und der mit ihr verbundenen Kennzeichnungspflichten präzisiert. Diese Vorgaben sind ebenfalls für die Datenerhebungsvorschriften des LVwG umzusetzen.

Aufgrund der Änderungen des EU-Datenschutzrechts und der Umsetzung im Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) bedarf es auch Anpassungen im LVwG: Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden DSGVO abgekürzt) als unmittelbar anzuwendendes Recht. Sie verfolgt das Ziel, ein unionsweites gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und die Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu schaffen. Die Verordnung regelt das allgemeine Datenschutzrecht jedoch nicht abschließend, sondern enthält partielle Öffnungsklauseln zur Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten. Aufgrund der unmittelbaren Geltung der DSGVO ist das nationale Datenschutzrecht unionsrechtskonform anzupassen, so dass unnötige Doppelungen und widersprüchliche Regelungen vermieden werden. Dazu wurde bereits das LDSG durch die Änderung vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) angepasst. Soweit die gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen des LVwG auch in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, sind diese Regelungen im LVwG ebenfalls zu harmonisieren. Dabei handelt es sich vor allem um redaktionelle Anpassungen. Neben der DSGVO ist am 5. Mai 2016 die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Weiteren als JI-Richtlinie bezeichnet) in Kraft getreten. Ihre Umsetzung ist ebenfalls bereits durch

die Änderungen des LDSG erfolgt. Das LVwG ist auch an diese Änderungen im LDSG anzupassen. Insoweit ergibt sich die gesetzgeberische Grundproblematik, dass je nach Zielrichtung der Maßnahme einzelne Befugnisse zur Datenverarbeitung nach dem LVwG sowohl den Bestimmungen der DSGVO als auch den im LDSG umgesetzten Bestimmungen der JI-Richtlinie unterfallen können.

Ergänzend zu den europarechtlichen Datenschutzvorgaben fehlt es bisher an einer ausdrücklichen landesrechtlichen Befugnis zur Durchführung von gefahrenabwehrrechtlichen, anlassbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Großveranstaltungen und sicherheitsrelevanter Infrastruktur. Eine solche Datenverarbeitung bedarf aus Gründen des Parlamentsvorbehalts und des Bestimmtheitsgrundsatzes einer ausdrücklichen Regelung. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Notrufen und sonstigen Anrufen auf polizeilichen Empfangsgeräten. Auch insoweit ist eine klarstellende Befugnis aufzunehmen.

Die aufgezeigten Anpassungserfordernisse sind in einem maßvollen Ausgleich von Freiheit und Sicherheit umzusetzen. Ziel ist, dass die Verbesserung der Sicherheitslage in Schleswig-Holstein nicht zu Lasten der persönlichen Freiheit der Einzelnen in unserer Gesellschaft geht. Dieser Ausgleich erfordert gefahrenabwehrrechtliche Regelungen, die aktuellen Gefahrenlagen insbesondere durch grenzüberschreitende Kriminalität und den internationalen Terrorismus wirksam begegnen, und gleichzeitig die Betroffenenrechte wie insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahren. Je tiefer behördliches Handeln in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreift, desto enger sind die Eingriffsvoraussetzungen und die Schutzmaßnahmen auszugestalten, etwa durch Regelungen zum Richtervorbehalt sowie zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. In diesem Lichte ist der vorliegende Gesetzentwurf erarbeitet worden: Freiheitsrechte werden nur eingeschränkt, soweit dies für eine effektive Gefahrenabwehr zwingend erforderlich und nach Vorgabe der Werteentscheidung des Grundgesetzes (GG) geboten ist. Schwerwiegende Eingriffsbefugnisse sind auf extreme Gefahrenlagen zur Verhinderung schwerster Straftaten begrenzt. Die Betroffenenrechte werden durch entsprechende Verfahrensausgestaltung insbesondere unter Beachtung der aktuellen verfassungsgerichtlichen Vorgaben gestärkt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft durch moderate Anpassungen und Ergänzungen des LVwG die für eine effektive Gefahrenabwehr erforderlichen Befugnisse, bietet Rechts- und Handlungssicherheit für die Polizei- und Ordnungsbehörden und schützt zugleich die Bürgerinnen und Bürger vor ungerechtfertigter Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheitsrechte.

Daher wurde bei der Erstellung dieses Entwurfs auch bewusst davon abgesehen, den neuen Gefahrbegriff der „drohenden“ Gefahr einzuführen, wie er als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 141, 220 in das Polizeirecht einiger Bundesländer aufgenommen wurde. Stattdessen wurden einzelne, konkrete Eingriffsbefugnisse nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und nach dem Muster entsprechender Befugnisnormen im BKA-Gesetz umgesetzt. Der Gesetzentwurf erfüllt damit alle Anforderungen an ein modernes Sicherheits- und Ordnungsrecht:

Im Einzelnen enthält der Entwurf folgende Anpassungen des LVwG:

- ausdrückliche Benennung der Gefahren- und Kriminalprävention als Teil der Aufgaben von Polizei- und Ordnungsbehörden;
- Integration der Zollvollzugsbeamtinnen und -beamten in die Schleswig-Holsteinische Sicherheitsarchitektur durch polizeiliche Eilkompetenz für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung;
- Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm zum Einsatz ausländischer Polizeivollzugskräfte in Schleswig-Holstein und zum Einsatz Schleswig-Holsteinischer Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamter im Ausland;
- Ergänzung der polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollrechte um die Befugnis zur Identitätsfeststellung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung auf und an Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität;

- Ergänzung der besonderen Mittel der Datenerhebung um den Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin, eines Verdeckten Ermittlers sowie den Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache (insbesondere GPS-Peilgeräte), Beschreibung der Anforderungen an die Gefahrenlage zur Wohnraumüberwachung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220;
- Anpassung der Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung durch Beschreibung der Anforderungen an die Gefahrenlage nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220;
- Einfügung der Befugnisse zur Unterbrechung der Telekommunikation zur Abwehr terroristischer Gefahren, Beschreibung der Anforderungen an die Gefahrenlage nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220;
- Neufassung der Verfahrensregelungen zu den verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, zum Anordnungsprocedere und Richtervorbehalt, zum Schutz des unantastbaren Kernbereichs persönlicher Lebensgestaltung bei der Datenerhebung, zur Protokollierung und aufsichtlichen Kontrolle der polizeilichen Maßnahmen durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und den Landtag;
- Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur hypothetischen Datenerhebung und Kennzeichnung der erhobenen Daten in polizeilichen Informationssystemen entsprechend der bundesländerweiten Übereinkunft zur Schaffung eines gemeinsamen Informationsverbundes;
- bundesländerübergreifende Angleichung der Voraussetzungen zum Anlegen von Kriminalakten;
- Neufassung von Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Ergänzung der Befugnisse um das Aufenthaltsgebot und die Meldeaufgabe;

- Schaffung einer Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur Abwehr terroristischer Gefahren, sowie Ergänzung der Befugnis zur Gewahrsamnahme bei Verstoß gegen die Anordnung der EAÜ;
- Stärkung der Eigensicherungsmöglichkeiten durch Einführung der ausdrücklichen Befugnis zum Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte durch die Polizei (Bodycam); Erweiterung der Befugnis zur Durchsuchung zur Eigensicherung auf alle Vollzugsbeamtinnen und -beamten; Erweiterung der Sicherstellungsbefugnis auf alle Fälle behördlichen An- oder Festhaltens; Erweiterung der Fesselungsbefugnis in Fällen der Verbringung; Ergänzung der Befugnis zur Untersuchung von Personen, insbesondere für Fälle der präventiven Blutprobe;
- Redaktionelle Anpassung der Befugnis zum Betreten und Durchsuchen von Räumen, Erweiterung des Richtervorbehalts;
- Ergänzung der unmittelbaren Zwangsmittel um das Distanz-Elektroimpulsgerät und dessen Einordnung als Waffe;
- Anpassung des Sprengmittelgebrauchs bei der Gefahr der Schädigung von Personen;
- Ergänzung der Befugnisse zum Schusswaffengebrauch um den finalen Rettungsschuss unter Gewährleistung der freien Gewissensentscheidung der handelnden Beamtin, des handelnden Beamten, Ergänzung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch gegenüber Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind sowie Neufassung der Vorgaben zur Warnung vor dem Schusswaffengebrauch;
- Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Regelungen in LVwG und LDSG aufgrund europarechtlicher Vorgaben. Aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit der verschiedenen Datenschutzregularien werden Rangverhältnis und Anwendungsbereich von DSGVO, LDSG und LVwG ausdrücklich klargestellt. Da je nach Zielrichtung der gefahrenabwehrrrechtlichen Maßnahme ein-

zelne Befugnisse zur Datenverarbeitung nach dem LVwG sowohl den Bestimmungen der DSGVO als auch den im LDSG umgesetzten Bestimmungen der JI-Richtlinie unterfallen können, werden entsprechend Erwägungsgrund 8 DSGVO in punktuellen Regelungsbereichen des LVwG Regelungsinhalte der DSGVO wiederholt, um den Normenzusammenhang im LVwG zu wahren und die Verständlichkeit für den Rechtsanwender zu gewährleisten;

- klarstellende Normierung der Befugnis zur Aufzeichnung von Notrufen und zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen inklusive datenschutzrechtlich zu beachtender Verfahrensvorgaben.

C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgesehenen Änderungen im LVwG wäre eine effektive Gefahrenabwehr durch die Polizei- und Ordnungsbehörden in Schleswig-Holstein nicht gewährleistet. Zudem würde das vereinbarte Ziel der Bundesländer, gemeinsame gesetzliche Standards im Gefahrenabwehrrecht der Länder für eine effektive Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, verfehlt. Auch das im Koalitionsvertrag 2017-2022 vereinbarte Ziel der Schaffung von Rechts- und Handlungssicherheit in den notwendigen Eingriffsbefugnissen und die Verbesserung der Eigensicherungsmöglichkeiten für die handelnden Beamtinnen und Beamten würde nicht erreicht werden. Die Anpassungen entsprechend der Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts, Urteil vom 20. April 2016, BVerfGE 141, 220, sind hinsichtlich der grundrechtlichen Vorgaben zur Verfahrensausgestaltung ebenfalls zwingend. Soweit dieser Gesetzentwurf auch der Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im LVwG mit denen der DSGVO und des LDSG dient, besteht ein europarechtlich vorgegebener Umsetzungs- und Vollzugszwang.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Anpassungen des LVwG werden für die öffentlichen Haushalte Kosten verursachen, deren Gesamtvolumen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher beziffert werden kann. Die entstehenden Kosten lassen sich in zwei Bereiche gliedern:

Zum einen entstehen Kosten durch die Beschaffung und den Einsatz der durch dieses Gesetz vorgesehenen neuen Einsatzmittel körpernah getragenes Aufnahmegerät (Bodycam), Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) und elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ). Da die damit verbundenen Gesamtkosten von der Art und dem Umfang der Beschaffung und den taktischen Einsatzmodalitäten abhängen, lassen sie sich derzeit noch nicht konkret beziffern.

Mehrbelastungen ergeben sich durch die Anschaffung von Bodycams. Dabei variieren die Kosten je nach Hersteller, den geforderten systemischen Voraussetzungen, Umfang der Softwarelizenzen und Abnahmemenge. Zusätzliche Kosten können sich im Hinblick auf die Anpassung der IT-Infrastruktur der Landespolizei und zusätzlicher Personalbedarfe zur Auswertung und Verarbeitung der Bodycam-Daten ergeben.

Die Kosten für den Einsatz von DEIG hängen ebenfalls von Art und Umfang der Beschaffung und des Einsatzes ab.

Auch hinsichtlich der EAÜ lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt etwaige Mehrkosten noch nicht verlässlich beziffern. Diese hängen unter anderem davon ab, ob der präventive Einsatz der EAÜ im Rahmen einer länderübergreifenden Verbundlösung, wie beim Einsatz der EAÜ als Mittel der Führungsaufsicht, durchgeführt werden kann. Außerdem richten sich die Mehrkosten nach der Anzahl der praktischen Anwendungsfälle, jeweils abzüglich gegebenenfalls ersparter Personalkosten einer konventionellen Observation.

Außerdem können Kosten aufgrund der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, im LVwG durch erforderliche Anpassungen der IT-Fachverfahren, insbesondere zur hypothetischen Datenerhebung sowie zur Kennzeichnung personenbezogener Daten und Protokollierung, entstehen. Die hierfür aufzuwendenden Mittel können derzeit noch nicht konkret beziffert werden.

2. Verwaltungsaufwand

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Anpassungen des LVwG werden zu zusätzlichen Verwaltungsaufwand insbesondere in folgenden Bereichen verursachen:

Durch die Anpassung der polizeilichen Befugnisse und die neuen Einsatzmittel ergibt sich für die Landespolizei ein entsprechender Schulungs- und Fortbildungsbedarf für die Einsatzkräfte. Durch die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben hinsichtlich der Umsetzung von Kennzeichnungs-, Dokumentations-, Protokollierungs-, Prüf-, Informations- und Benachrichtigungspflichten, entsteht ebenfalls ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Landespolizei.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand betrifft auch die Justiz durch die verfassungsrechtlich gebotene Ausweitung der Richtervorbehalte, insbesondere im Zusammenhang mit den verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die weitere richterliche Mitwirkung im Zusammenhang mit der Durchführung der verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen zur Überwachung des Kernbereichsschutzes. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist insbesondere abhängig von der Anzahl der in Zukunft durchgeführten, unter Richtervorbehalt stehenden Maßnahmen.

Für die Ordnungsbehörden dürfte sich durch dieses Gesetz ein erhöhter Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der EU-Datenschutzvorgaben etwa durch bestehende Informations- oder auch Dokumentationspflichten ergeben, der sich jedoch unmittelbar aus den europarechtlichen Vorgaben ableitet. Soweit darüber hinaus eine Anpassung der Fachverfahren hinsichtlich der Kenn-

zeichnung und Protokollierung von personenbezogenen Daten notwendig sein sollte, ergibt sich der damit verbundene Mehraufwand aufgrund der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand kommt zuletzt auf das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zu, da dieses als unabhängige Stelle entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zusätzliche turnusmäßige Pflichtkontrollen der polizeilichen verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen durchzuführen hat.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die verwaltungstechnische Umsetzung und Durchführung der präventiven EAÜ befindet sich derzeit im intensiven länderübergreifenden Diskussionsprozess. Schleswig-Holstein begleitet den Diskussionsprozess und ist an einer zentralen Lösung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr interessiert.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom ... zur Unterrichtung übersandt worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

**Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im
Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)
Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 2: Einschränkung von Grundrechten
- Artikel 3: Übergangsvorschriften
- Artikel 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 177 wird wie folgt gefasst:
„§ 177 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“
 - b) Es wird folgende neue Überschrift zu § 181 a eingefügt:
„§ 181 a Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen“
 - c) Die Überschrift zu § 183 a wird wie folgt gefasst:
„§ 183 a Identitätsfeststellung mit medizinischen und molekulargenetischen Mitteln“

- d) Es wird folgende neue Überschrift zu § 183 b eingefügt:
„§ 183 b Untersuchung von Personen“
- e) Es wird folgende neue Überschrift zu § 184 a eingefügt:
„§ 184 a Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte“
- f) Die Überschrift zu § 185 a wird wie folgt gefasst:
„§ 185 a Überwachung der Telekommunikation“
- g) Es wird folgende neue Überschrift zu § 185 b eingefügt:
„§ 185 b Unterbrechung der Telekommunikation“
- h) Die Überschrift zu § 186 wird wie folgt gefasst:
„§ 186 Anordnung und Benachrichtigung bei Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b“
- i) Die Überschrift zu § 186 a wird wie folgt gefasst:
„§ 186 a Grundsätze der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach §§ 185 und 185 a“
- j) Die Überschrift zu § 186 b wird wie folgt gefasst:
„§ 186 b Aufsichtliche Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und den Landtag“
- k) Es wird folgende neue Überschrift zu § 186 c eingefügt:
„§ 186 c Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen“
- l) Die Überschrift zu § 188 wird wie folgt gefasst:
„§ 188 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige Verarbeitungszwecke“

- m) Es wird folgende neue Überschrift zu § 188 a eingefügt:
„§ 188 a Datenweiterverarbeitung, Grundsatz der hypothetischen Daten-
neuerhebung“
- n) Es wird folgende neue Überschrift zu § 188 b eingefügt:
„§ 188 b Kennzeichnung“
- o) Die Überschrift zu § 189 wird wie folgt gefasst:
„§ 189 Besondere Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezoge-
ner Daten“
- p) Die Überschrift zu § 192 wird wie folgt gefasst:
„§ 192 Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Da-
tenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Mitgliedstaaten der
Europäischen Union sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen der Eu-
ropäischen Union und in Staaten des Schengen Verbundes“
- q) Die Überschrift zu § 196 wird wie folgt gefasst:
„§ 196 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten“
- r) Die Überschrift zu § 197 wird wie folgt gefasst:
„§ 197 (aufgehoben)“
- s) Die Überschrift zu § 198 wird wie folgt gefasst:
„§ 198 (aufgehoben)“
- t) Die Überschrift zu § 201 wird wie folgt gefasst:
„§ 201 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot und Meldeauf-
lage“
- u) Es wird folgende neue Überschrift zu § 201 a eingefügt:
„§ 201 a Wohnungsweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot
zum Schutz vor häuslicher Gewalt“

- v) Es wird folgende neue Überschrift zu § 201 b eingefügt:
„§ 201 b Elektronische Aufenthaltsüberwachung“
- w) Die Kapitelüberschrift vor § 255 wird wie folgt gefasst:
„II. Besondere Vorschriften für den unmittelbaren Zwang“
- x) Die Überschrift zu § 256 wird wie folgt gefasst:
„§ 256 Zum Gebrauch besonderer Zwangsmittel Berechtigte“
- y) Es wird folgende neue Überschrift zu § 256 a eingefügt:
„§ 256 a Vorschriften für den Sprengmittelgebrauch“
2. Die §§ 162 und 163 erhalten folgende Fassung:
„§ 162 LVwG Aufgaben
- (1) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).
- (2) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.
- (3) Zur Gefahrenabwehr zählt ferner die Aufgabe, Gefahren für bedeutende Rechtsgüter oder für die Umwelt vorzubeugen (Gefahrenprävention).
- (4) Alle Träger öffentlicher Aufgaben haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beizutragen und zusammenzuwirken.
- (5) Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

(6) Für die Gefahrenabwehr gelten die §§ 163 bis 227 a und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 163 Ordnungsbehörden und Polizei

(1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.

(2) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 163 bis 227 a nach Maßgabe der §§ 165 und 168.“

3. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Transporten von Personen oder von Sachen;“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterliegen insoweit deren Weisungen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes und für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei

Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), gestattet ist, entsprechend. Das Gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI¹ dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

4. § 171 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium allgemein oder im Einzelfall zustimmt; sie haben die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Worte „des Landes Schleswig-Holstein“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt für die Anforderung durch eine ausländische Polizeibehörde oder Polizeidienststelle entsprechend, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI dies vorsehen.“

¹ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 S. 1).

5. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 177 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Informationen (personenbezogene Daten)“ werden durch das Wort „Daten“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Soweit nach diesem Gesetz personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur unter Beachtung von § 12 Absatz 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 24 Absatz 2 LDSG verarbeitet werden. §§ 13 und 26 LDSG bleiben unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das LDSG findet ergänzende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. Im Übrigen gilt die Verordnung (EU) 2016/679.“

6. § 178 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „unterrichten“ durch das Wort „benachrichtigen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Unterrichtung“ durch das Wort „Benachrichtigung“ ersetzt.

7. § 179 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Verbrechen begangen werden soll oder ein Vergehen gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert begangen werden soll, können personenbezogene Daten erhoben werden über

1. Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie solche Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen werden,

2. Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie Opfer solcher Straftaten werden, oder

3. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt solcher Straftaten aufzuklären.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Polizei kann Anrufe über Notrufleinrichtungen aufzeichnen. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung von Anrufen zulässig, soweit sie zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, es sei denn, die Daten werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr von Gefahren benötigt.“

8. § 180 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

9. § 180 b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Verzuege“ durch das Wort „Verzug“ ersetzt.
- c) Satz 5 erhält folgende Fassung: „In diesem Fall gilt § 186 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.“
- d) In Satz 6 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
- e) In Satz 8 wird das Wort „unterrichten“ durch das Wort „benachrichtigen“ ersetzt.
- f) In Satz 9, 10 und 11 wird das Wort „Unterrichtung“ jeweils durch das Wort „Benachrichtigung“ ersetzt.
- g) In Satz 11 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

10. § 181 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) angetroffen wird und die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten ist, erforderlich erscheint.“

11. Nach § 181 wird folgender § 181 a eingefügt:

„§ 181 a Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen

§ 181 a

Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen

(1) Zur Abwehr einer Gefahr für eine Veranstaltung kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person mit deren Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie privilegierten Zutritt zu einer aufgrund aktueller polizeilicher Lageerkenntnisse im Einzelfall besonders gefährdeten Veranstaltung erhalten soll und nicht dem in § 34a GewO genannten Personenkreis unterfällt. Die Gefährdung der Veranstaltung ergibt sich nicht allein dadurch, dass es sich um eine Großveranstaltung handelt.

(2) Zur Abwehr einer Gefahr für den Staat und seine Einrichtungen kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person mit deren Einwilligung auch durchgeführt werden, wenn sie

1. eine Tätigkeit anstrebt

a) als Bedienstete oder Bediensteter in der Landespolizei oder

b) in einer anderen Behörde, bei der sie regelmäßig Zugriff auf Personalaktendaten von Bediensteten der Landespolizei hat;

2. Dolmetschertätigkeiten für die Landespolizei übernehmen soll oder

3. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen einer Behörde erhalten soll, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge ergeben, ohne Bedienstete oder Bediensteter dieser Behörde zu sein.

(3) Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Polizei auf Ersuchen der Polizei oder einer anderen Behörde. Dazu kann die Polizei die Identität der betroffenen Person feststellen und von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

Im Übrigen nimmt die Polizei die Überprüfung anhand von Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder vor. Im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren holt sie, soweit im Einzelfall erforderlich, nach Maßgabe des § 481 der Strafprozessordnung eine Auskunft der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte ein oder nimmt Einsicht in die von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geführten Akten. Darüber hinaus holt sie Auskünfte des Verfassungsschutzes ein, wenn bei der auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfenden Person tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), vorliegen und Zuverlässigkeitsbedenken nicht bereits aufgrund anderer Erkenntnisse bestehen. Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung erstellt die Polizei eine Bewertung zum Vorliegen von Zuverlässigkeitsbedenken.

Zuverlässigkeitsbedenken bestehen, wenn aufgrund der erteilten Auskünfte zu befürchten steht, dass von der Person eine Gefahr für die Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 oder für den Staat und seine Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 ausgeht.

(4) Vor der Übermittlung der Bewertung und der sie tragenden Gründe an die ersuchende Behörde gibt die Polizei der überprüften Person Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Strafverfahrens nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer Stelle außerhalb der Landespolizei, ist das Einvernehmen dieser Stelle erforderlich.

(5) Die Übermittlung an die ersuchende Behörde beschränkt sich auf die Übermittlung der Bewertung und der sie tragenden Gründe zum Vorliegen von Zuverlässigkeitsbedenken. Die Polizei löscht die nach Absatz 2 erhobenen

Daten und die auf dieser Grundlage erstellte Bewertung spätestens binnen sechs Monaten nach der Übermittlung.

(6) Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten und hat diese spätestens nach sechs Monaten nach Wegfall des Überprüfungsanlasses zu löschen.“

12. § 183 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

13. In § 183 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 183 a Identitätsfeststellung mit medizinischen und molekulargenetischen Mitteln“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „zur Identitätsfeststellung“ eingefügt.

14. Nach § 183 a wird folgender § 183 b eingefügt:

„§ 183 b Untersuchung von Personen

(1) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben kann eine Person körperlich untersucht werden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einer Ärztin oder einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist.

(2) Der körperliche Eingriff bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Lan-

despolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), entsprechende Anwendung.

(3) Auf Verlangen der betroffenen Person sind ihr die bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die personenbezogenen Daten dürfen über den in Absatz 1 genannten Zweck hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden.“

15. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist.“

16. Nach § 184 wird folgender neuer § 184 a eingefügt:

„§ 184 a Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte

(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten, in Geschäftsräumen sowie auf befriedetem Besitztum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Wege der Aufnahme erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Auf eine Aufnahme ist in geeigneter Form hinzuweisen.

(2) Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten, die im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst werden. Diese Daten werden automatisiert nach längstens einer Minute gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erfassten Daten bis zu einer Dauer von einer Minute vor dem Beginn der Aufnahme nach Absatz 1 gespeichert werden.

(4) Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind für einen Monat zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

(5) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 4 sind zu dokumentieren.“

17. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185 Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die
 - a) innerhalb einer Woche durchgehend länger als 24 Stunden oder
 - b) über den Zeitraum einer Woche hinausvorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
 - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder

- c) zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes,
3. der Einsatz einer Person, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson) und
 4. der Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Ermittlerin, Verdeckter Ermittler).

(2) Mit den in Absatz 1 genannten Mitteln darf die Polizei personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist.

(3) In oder aus Wohnungen darf die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 1 genannten Mitteln nur erheben zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass aufgrund konkreter Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren konkreten Tatsachen die begründete Annahme gerechtfertigt ist, dass eine Person eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.

(4) Soweit dies für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie dürfen unter der ihr oder ihm verliehenen Legende mit Einverständnis der oder des Berechtigten deren oder dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(5) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 4 darf sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Dabei darf die Datenerhebung auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.“

18. § 185 a erhält folgende Fassung:

„§ 185 a Überwachung der Telekommunikation

(1) Die Polizei darf ohne Wissen der betroffenen Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.

(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf

1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,
2. den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung oder
3. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse.

(3) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 darf sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortli-

che in Anspruch genommen werden können. Sie ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von diesen Personen, mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Die Datenerhebung darf auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 darf sich die Datenerhebung auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken.

(5) Jeder Diensteanbieter hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.“

19. Nach § 185 a wird folgender neuer § 185 b eingefügt:

„§ 185 b Unterbrechung der Telekommunikation

(1) Die Polizei kann von jedem Diensteanbieter verlangen, Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.

Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Polizei auch technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.“

20. § 186 erhält folgende Fassung:

„§ 186 Anordnung und Benachrichtigung bei Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b

(1) Die folgenden Maßnahmen dürfen nur richterlich angeordnet werden:

1. die Observation (§ 185 Absatz 1 Nummer 1),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c),
3. der Einsatz einer Vertrauensperson (§ 185 Absatz 1 Nummer 3),
4. der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers (§ 185 Absatz 1 Nummer 4),
5. die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Absatz 3),

6. die Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a),
7. die Unterbrechung der Telekommunikation (§ 185 b).

Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Anordnung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Erfolgt die Bestätigung durch das Gericht nicht binnen drei Tagen, tritt die polizeiliche Anordnung außer Kraft.

(2) Die folgenden Maßnahmen werden polizeilich angeordnet:

1. die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen (§ 185 Absatz 3) ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen,
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a),
 - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),
 - c) zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c), außerhalb von Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen.

Die Anordnung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzug durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
3. Art, Umfang, Dauer und Ziel der Maßnahme.

Weiterhin sind, soweit und so genau wie möglich, anzugeben:

1. bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 die betroffenen Räumlichkeiten,
2. bei Maßnahmen nach §§ 185 a und 185 b die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse.

Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch mündlich erfolgen. Eine schriftliche Dokumentation der Anordnung nach Maßgabe von Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen.

Soweit dies zur Durchführung einer Maßnahme nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 oder § 185 b erforderlich ist, darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung der betroffenen Person ermächtigen. Die Anordnung ist auf höchstens zwei Monate, bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 und 4 auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist das die Maßnahme anordnende oder bestätigende Gericht fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Soweit ein Verwertungsverbot nach § 186 a Absatz 4 Satz 1 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c ist eine anderweitige Verwendung der erlangten Erkenntnisse nach Maßgabe des § 188 a nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich bestätigt ist. Bei Gefahr im Verzug trifft die Polizei die Entscheidung; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(6) Im Falle der richterlichen Anordnung oder Bestätigung nach Absatz 1 oder Absatz 5 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.

Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Anordnung oder Bestätigung nach Absatz 1 ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 7. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(7) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185, § 185 a und § 185 b ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Bei einem durch die Maßnahme betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Absatz 5 Satz 2, oder § 185 a Absatz 3 Satz 3 oder § 185 b Absatz 3 Satz 2 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf jede weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig war. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das anordnende Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder die anordnende Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung und deren Dauer das Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich,

dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des mit der Sache bereits befassten Landgerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.

(8) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 7 Satz 6 bis 9 entsprechend.“

21. § 186 a erhält folgende Fassung:

„§ 186 a Grundsätze der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach §§ 185 und 185 a

(1) Maßnahmen nach § 185 und § 185 a dürfen nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Soweit möglich, ist dies auch durch technische Vorkehrungen sicherzustellen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.

(2) Maßnahmen nach § 185 und § 185 a sind unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während ihrer Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden. Bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und den in § 186 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen gilt dies nur dann, wenn und sobald die Unterbrechung ohne Gefährdung der eingesetzten Person oder der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person möglich ist. Bestehen bei einer Maßnahme nach

§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe c oder nach § 185 a während der Durchführung der Maßnahme hinsichtlich der Betroffenheit des Kernbereichs Zweifel, darf die Maßnahme im Wege der automatischen Aufzeichnung fortgesetzt werden. Ist die Maßnahme unterbrochen worden, darf sie nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden.

(3) Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erhoben wurden, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das gleiche gilt für Daten, die im Wege der automatischen Aufzeichnung nach Absatz 2 Satz 3 erhoben wurden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder eine durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Person des Polizeivollzugsdienstes über die Verwertung der Erkenntnisse im Sinne des Absatzes 3 entscheiden. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 3 ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a erhoben wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder der Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 7 und 8 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 186 b Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(6) Die Datenerhebung nach § 185 und § 185 a aus einem durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53

und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.

(7) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.“

22. § 186 b erhält folgende Fassung:

„§ 186 b Aufsichtliche Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und den Landtag

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz führt unbeschadet ihrer oder seiner sonstigen Aufgaben und Kontrollen mindestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartige Überprüfungen bezüglich der Datenverarbeitung von nach § 186 c zu protokollierenden Maßnahmen und von Übermittlungen an Drittstaaten gemäß § 193 Absatz 2 durch.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der nach § 186 c zu protokollierenden Maßnahmen. Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.“

23. Nach § 186 b wird folgender § 186 c eingefügt:

„§ 186 c Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Bei Durchführung einer Maßnahme nach § 180 a Absatz 2 und 4, §§ 185, 185 a und 185 b sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitraum des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zudem sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme die betroffenen Personen im Sinne des § 186 Absatz 7 Satz 1 und 2 zu dokumentieren.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in § 186 Absatz 7 Satz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Soweit möglich, ist die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 7 und 8 und um der betroffenen Person oder der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 186 b Absatz 1 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.“

24. § 187 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt und nach der Angabe „8“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „unterrichten“ durch das Wort „benachrichtigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

25. § 188 erhält folgende Fassung:

„§ 188 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige Verarbeitungszwecke

(1) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehender Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, soweit dies nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

(4) Eine Nutzung zu statistischen Zwecken darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

(5) Vorhandene personenbezogene Daten können zur Ausbildung und Fortbildung verarbeitet werden, wenn auf andere Weise das Ziel der Aus- oder Fortbildung nicht erreichbar ist. Diese personenbezogenen Daten sind nach Möglichkeit zu anonymisieren. Eine Verarbeitung vorhandener personenbezogener Daten ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch zur Wirksamkeitskontrolle zulässig.

(6) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes weiterverarbeitet werden. Ein Kriminalitätslagebild darf personenbezogene Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen nur enthalten, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Die so verar-

beiteten personenbezogenen Daten sind spätestens am Ende des auf die Speicherung folgenden Jahres zu löschen.

(7) Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen sind im Anwendungsbereich des § 20 LDSG nach Maßgabe des § 52 LDSG zu protokollieren. Die Protokolle dürfen über § 52 Absatz 3 Satz 1 LDSG hinaus auch zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach zwei Jahren zu löschen.“

26. Nach § 188 werden folgende neue §§ 188 a und 188 b eingefügt:

„§ 188 a Datenweiterverarbeitung, Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung

(1) Die Polizei- und Ordnungsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, muss eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegen.

(2) Die Polizei- und Ordnungsbehörden dürfen personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift

1. mindestens
 - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet oder

b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze

a) zur Verhütung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder

b) zur Abwehr von Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Im Übrigen bleiben besondere Vorschriften zur Weiterverarbeitung nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften sowie die §§ 13 und 26 LDSG unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist.

(3) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(4) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 beachtet werden.

§ 188 b Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, soweit bei dieser Person zur Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, angelegt wurden (Grunddaten),
3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstiger Rechte, deren Schutz die Erhebung dient, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,
4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 soll durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste Daten verarbeitende Stelle sowie, soweit möglich, diejenige Person, von der die Daten erlangt wurden, anzugeben.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen in polizeilichen Informationssystemen so lange nicht verarbeitet werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung personenbezogener Daten aus polizeilichen Informationssystemen ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch den Übermittlungsempfänger aufrechtzuerhalten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

27. § 189 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 189 Besondere Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann in den vom für Inneres zuständigen Ministerium eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben verarbeiten. Zusätzliche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise verarbeiten, wenn wegen der Art oder Ausführung oder Schwere der Tat, der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

z) Satz 1 werden die Angaben „gespeichert, verändert und genutzt“ durch die Angabe „verarbeitet“ ersetzt und die Angabe „§ 179 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b“ durch die Angabe „§ 179 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

aa) In Satz 3 werden die Worte „Beamtin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, können zu dieser Person auch personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Bediensteten der Polizei- und Ordnungsbehörden erforderlich sind, und weitere Hinweise, die geeignet

sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen, weiterverarbeitet werden.“

28. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 188“ die Angabe „ ,188 a, 188 b“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

29. § 191 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, soweit in § 188 a oder durch andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Bewertungen dürfen nur an Ordnungsbehörden oder die Polizei übermittelt werden, soweit durch besondere Vorschriften zur Datenverarbeitung nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

30. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 192 Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen der Europäischen Union und in Staaten des Schengen Verbundes“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „unter Beachtung des § 188 a Absatz 2 bis 4 und § 188 b“ eingefügt.

- c) .In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma „ „“ ersetzt und nach dem Wort „Bundes“ die Angabe „und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen der Europäischen Union“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „in Staaten, die dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 beigetreten sind und in denen die Vorschriften des Schengener Informationssystems uneingeschränkt Anwendung finden,“ durch die Worte „in den am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

31. § 193 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind jeweils die Vorgaben der § 188 a Absatz 2 bis 4 und § 188 b zu beachten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Personenbezogene Daten können zu den in § 20 Satz 1 und 2 LDSG genannten Zwecken unter Beachtung der §§ 54 bis 57 LDSG an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach Maßgabe der §§ 188 a, 188 b übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle,

2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken außerhalb des § 20 LDSG gilt Satz 1 unter Beachtung der Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

32. § 194 erhält folgende Fassung:

„§ 194 Automatisiertes Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Übermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der Aufgaben angemessen ist. Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Für die Protokollierung gilt § 188 Absatz 7 entsprechend.“

33. § 195 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Datennutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 7 und 8“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Worte „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz“ ersetzt.

34. § 196 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 196 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit eine Berichtigung personenbezogener Daten erfolgt, ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund die Daten unrichtig waren.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Abgabe der Datenträger an ein Archiv anstelle der Löschung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162). Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke die §§ 13 und 26 LDSG. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 188 a Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.“

35. § 197 wird aufgehoben.

36. § 198 wird aufgehoben.

37. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 201 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot und Meldeauf-
lage“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „verbieten“ der Klammerzusatz „(Platz-
verweis)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Platzverweisung“ durch die Worte „Der
Platzverweis“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Polizei kann einer Person untersagen, bestimmte Orte oder Gebie-
te zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme
rechtfertigen, dass die Person dort in naher Zukunft Straftaten, die Scha-
den für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtigen Schaden für
sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen,
begehen wird, und die Schadensverhütung auf andere Weise nicht möglich
erscheint (Aufenthaltsverbot). Ort oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 kann
auch ein gesamtes Gemeindegebiet umfassen.“

d) Folgende neue Absätze 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei gegen-
über einer Person auch anordnen, sich an ihrem Wohn- oder Aufenthalts-
ort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten (Aufenthaltsgebot).

(4) Die Polizei kann gegenüber einer Person ein Aufenthaltsverbot oder
Aufenthaltsgebot auch anordnen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.

(5) Das Aufenthaltsverbot und das Aufenthaltsgebot sind zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Anordnung darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der pflichtigen Person beschränken. Die Anordnung eines Hausarrests ist unzulässig. Die Anordnung der Maßnahme bedarf der Schriftform. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

(6) Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer von der Polizei bestimmten Stelle persönlich zu erscheinen (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird und die Meldeauflage zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. Die Anordnung der Maßnahme bedarf der Schriftform. Die Meldeauflage ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang, höchstens einen Monat, zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen.

(7) Eine Meldeauflage im Sinne des Absatzes 6 kann auch durch die Pass- und Personalausweisbehörde angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person

1. eine Handlung nach § 7 Absatz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310), begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird und die Meldeauflage das mildere Mittel gegenüber der Passversagung ist oder

2. einen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), beabsichtigt.

Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Eine Maßnahme nach Absatz 2 bis Absatz 7, deren Dauer insgesamt 14 Tage überschreitet, bedarf der richterlichen Bestätigung. Erfolgt die Bestätigung durch das Gericht nicht binnen dieser Zeit, tritt die Anordnung außer Kraft. Jede weitere Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Entscheidung. Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.“

38. Nach § 201 a wird folgender § 201 b eingefügt:

„§ 201 b Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Gegenüber einer Person kann angeordnet werden, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.

(2) Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist.

(3) Nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und die Löschung sind zu dokumentieren.

(4) § 186 a Absatz 7 gilt entsprechend. Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind zu dokumentieren.

(5) Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsverbote oder Aufenthaltsgebote gemäß § 201,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 10,
4. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Staates,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

(6) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 5 genannten Zwecke weiterverarbeitet werden. Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die abrufende Person

und der Grund des Abrufs zu protokollieren. Diese Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Die Löschung von Daten nach diesem Absatz ist zu dokumentieren.

(7) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 dürfen nur richterlich angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Anordnung ergeht schriftlich. Für ihren Inhalt gilt § 186 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Weiterhin ist anzugeben, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Maßnahme nach § 201 erlassen wurde. Die Anordnung ist sofort vollziehbar und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(9) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer einer Anordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert. Die Tat wird nur auf Antrag der die Maßnahme beantragenden Behörde verfolgt.“

39. § 202 erhält folgende Fassung:

„§ 202 Durchsuchung von Personen

(1) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte dürfen eine Person durchsuchen, wenn sie die Person nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften anhalten oder festhalten dürfen und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen oder Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz dieser Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen eine Person darüber hinaus durchsuchen,

1. wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können,
2. wenn eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 zulässig ist oder
3. wenn die Person nach § 187 oder nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle beschrieben ist.

(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen die Person zum Zweck der Durchsuchung zur Dienststelle verbringen, wenn diese Maßnahme anders nicht durchgeführt werden kann.“

40. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort „durchzusetzen“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. unerlässlich für die Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 201 b ist, aufgrund der Weigerung einer Person, einer gerichtlichen Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201 b Folge zu leisten.“

41. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208 Betreten und Durchsuchung von Räumen

(1) Das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit dürfen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grund-

stücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Zwecke der Gefahrenabwehr betreten werden.

(2) Die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen dafür sprechen, dass sich darin oder darauf eine Person befindet, die nach § 200 vorgeführt oder nach einer Rechtsvorschrift in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen dafür sprechen, dass sich darin oder darauf Sachen befinden, die nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt werden dürfen oder
3. dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

(3) Während der Nachtzeit (§ 324) ist ein Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums einschließlich Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulässig,

wenn

1. diese zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind,
2. diese der Prostitution oder dem unerlaubten Glücksspiel dienen,
3. Tatsachen dafür sprechen, dass sich dort eine oder mehrere Personen aufhalten, die
 - a) dort Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,
 - c) wegen einer Straftat gesucht werden.

Im Übrigen dürfen Wohn- und Geschäftsräume oder ein befriedetes Besitztum während der Nachtzeit (§ 324) nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit betreten oder durchsucht werden.

(4) Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Das gleiche gilt für ein Betreten zur Nachtzeit in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch

das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an die antragstellende Behörde wirksam. Die Beschwerde steht der antragstellenden Behörde sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen.“

42. § 210 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten, in Gewahrsam genommen oder sonst festgehalten wird, oder“

43. § 225 erhält folgende Fassung:

„§ 225 Schadensersatzansprüche aus der Verarbeitung von Daten

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.“

44. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Worte „Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Schlagstöcke“ und dem Komma das Wort „Distanz-Elektroimpulsgeräte und als Schusswaffen“ eingefügt.

45. § 252 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufgabe“ die Worte „oder durch Verordnung nach Absatz 3“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung Personen ermächtigen, unmittelbaren Zwang auszuüben.“

46. Die Kapitelüberschrift vor § 255 erhält folgende Fassung:

„II. Besondere Vorschriften für den unmittelbaren Zwang“

47. § 255 erhält folgende Fassung:

„§ 255 Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten, vorgeführt oder sonst zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass sie

1. Polizeivollzugsbeamtinnen oder - beamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.“

48. § 256 erhält folgende Fassung:

„§ 256 Zum Gebrauch besonderer Zwangsmittel Berechtigte

- (1) Die Befugnis zum Gebrauch von Schusswaffen steht ausschließlich zu
1. den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,
 2. den Beamtinnen und Beamten und anderen Bediensteten der Gerichte und Behörden der Justizverwaltung, die mit Sicherungs- und Vollzugsauf-

gaben betraut sind, jedoch nicht den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern,

3. den im Forst- und Jagdschutz verwendeten Bediensteten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- und Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt worden sind.

(2) Die Befugnis zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten oder Sprengmitteln steht ausschließlich den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu.“

49. Nach § 256 wird folgender neuer § 256 a eingefügt:

„§ 256 a Vorschriften für den Sprengmittelgebrauch

(1) Sprengmittel dürfen nur gegen Sachen gebraucht werden. Sprechen Tatsachen dafür, dass bei dem Gebrauch von Sprengmitteln Personen geschädigt werden können, dürfen Sprengmittel nur gebraucht werden

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder

2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,

wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

(2) Vor dem Sprengmittelgebrauch nach Absatz 1 ist zu warnen. § 259 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

50. In § 257 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

51. In § 258 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist. Die Befugnis nach Satz 2 geht nicht über die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe des Strafgesetzbuchs hinaus. § 253 Absatz 1 Satz 1 findet im Falle des Satzes 2 keine Anwendung.“

52. § 259 erhält folgende Fassung:

„§ 259 Warnung

(1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist zu warnen. Als Warnung vor dem Schusswaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Bevor unmittelbarer Zwang gegenüber einer Menschenmenge oder Personen in einer Menschenmenge angewendet wird, ist möglichst so rechtzeitig zu warnen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Soll von der Schusswaffe gegen Personen in einer Menschenmenge Gebrauch gemacht werden, ist die Warnung vor dem Gebrauch zu wiederholen.

(3) Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände eine solche nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Schusswaffen gegen Personen dürfen nur dann ohne Warnung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Bei Gebrauch von technischen Sperren und Einsatz von Dienstpferden kann von der Warnung abgesehen werden.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden können, werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht

der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) § 197 gilt in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort für Dateisysteme, deren Errichtungen bis zum 25. Mai 2018 über eine sogenannte Errichtungsanordnung angeordnet wurden.

(2) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen und praktische Anwendung der Vorschriften zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten bis zum **[einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]** und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 251 Absatz 4 Variante 2 sowie § 256 Absatz 2 Variante 1 treten am **[einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]** außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 188 b Absatz 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für
Inneres, ländliche Räume und Integration

Begründung

A. Allgemeines

Durch das vorliegende Gesetz werden die polizei- und ordnungsrechtlichen Regelungen des LVwG den aktuellen Anforderungen an ein modernes Sicherheits- und Ordnungsrecht angepasst:

Durch die Schaffung der für eine effektive Gefahrenabwehr notwendigen Eingriffsbefugnisse werden Rechts- und Handlungssicherheit für die handelnden Beamtinnen und Beamten sichergestellt. Dazu werden die Schusswaffengebrauchsbestimmungen um den finalen Rettungsschuss in § 258 und die Warnung in § 259 angepasst. Zusätzlich aufgenommen in den Zwangsmittelkatalog wird der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (§§ 251, 256). Ferner wird der Sprengmitteleinsatz in einer selbstständigen Befugnisregelung gefasst (§ 256 a).

Die verdeckten Datenerhebungsbefugnisse in § 185 werden zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr insbesondere auf den Gebieten der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus um die Befugnisse zum Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler und den Einsatz von GPS-Ortungsgeräten ergänzt. Zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität werden die Befugnisse zur Durchführung von Anhalte- und Sichtkontrollen um die Identitätsfeststellung ergänzt (§ 181).

Um insbesondere terroristischen Gefahren effektiver begegnen zu können, werden Befugnisse zum Erlass von Aufenthaltsgeboten und Meldeauflagen in § 201 ergänzt. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen wird zur Abwehr terroristischer Gefahren das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in das Gefahrenabwehrrecht aufgenommen (§ 201 b).

Durch das vorliegende Gesetz werden die verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung verdeckter Datenerhebungsmaßnahmen in den §§ 185 ff. umgesetzt. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, werden die Betroffenenrechte durch Richtervorbehalte, Benachrichtigungspflich-

ten und aufsichtliche Kontrollmechanismen gestärkt (§§ 186 ff.), und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch enge datenschutzrechtliche Vorgaben für die Datenweiterverarbeitung im Wege der hypothetischen Datenneuerhebung und Kennzeichnung der erhobenen Daten gewahrt (§§ 188 ff.).

Durch dieses Gesetz werden die Eigensicherungsmöglichkeiten zum Schutz der Einsatzkräfte vor Übergriffen gestärkt. Dazu wird eine explizite Rechtsgrundlage zum Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten, den Bodycams, eingefügt (§ 184 a). Außerdem werden die Zwangsmittelvorschriften zur Fesselung (§ 255) und zum Durchsuchen von Personen (§ 202) sowie zur Sicherstellung von Sachen (§ 210) ergänzt. Zusätzlich wird eine Befugnis zur Durchführung der sogenannten präventiven Blutprobe eingefügt (§ 183 b), um im Falle der Verletzung von Einsatzkräften und der Gefahr einer Übertragung hochinfektiöser Krankheiten schnellstmöglich Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Mit der Implementierung des EU-Ratsbeschlusses Prüm in §§ 170, 171 wird die Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeivollzugskräften erleichtert und deren Einsatz auch im Inland ermöglicht.

Zur Stärkung des Datenschutzes werden ausdrückliche Regelungen für Notrufaufzeichnungen (§ 179) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§ 181 a) in das LVwG aufgenommen.

Zuletzt werden durch dieses Gesetz die EU-Datenschutzvorgaben der JI-Richtlinie auch im LVwG umgesetzt und die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der DSGVO vorgenommen (insbesondere §§ 177 ff. und §§ 191 ff.). Bei der Umsetzung wurde beachtet, dass Regelungen des LVwG sowohl in den Anwendungsbereich von DSGVO als auch von JI-Richtlinie fallen können, so dass der Rechtsanwender neben den Regelungen des LVwG zusätzlich entweder die Bestimmungen der DSGVO oder der im LDSG umgesetzten JI-Richtlinie zu beachten hat. Um die Rechtsanwendung dieser unterschiedlichen Datenschutzregime möglichst unkompliziert zu gestalten eine einheitliche Rechtsanwendung zu garantieren, wiederholt das vorliegende Gesetz in punktuellen Bereichen ausnahmsweise Bestimmungen der DSGVO.

B. Im Einzelnen

Zu § 162

Durch die Änderung der §§ 162 und 163 wird der Begriff der Gefahrenabwehr näher konkretisiert und eng an die Sicherheitsbedürfnisse für Staat und Bürger geknüpft.

In den ergänzten Absätzen 3 und 4 werden die zur Gefahrenabwehr zählenden Aufgaben der Gefahrenprävention und Kriminalprävention ausdrücklich als Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden genannt, um deren Stellenwert in der modernen Gefahrenabwehr hervorzuheben. Gleichzeitig wird der besonderen Bedeutung der Zusammenarbeit aller Träger öffentlicher Aufgaben zur effektiven Gefahrenabwehr Rechnung getragen.

Die gesonderte Benennung der Gefahrenprävention in Absatz 3 dient der Klarstellung der bestehenden Rechtslage. Eine neue Aufgabenzuweisung ist damit nicht verbunden. Aufgrund der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates ist es auch Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden, vorbeugend zur Verhütung drohender Schäden tätig zu werden, um so den vorhandenen Bestand an Rechts- und Lebensgütern zu bewahren.

Die Kriminalprävention nach Absatz 4 umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten. Kriminalität wirksam zuvorzukommen und Risiken in diesem Bereich gar nicht erst entstehen zu lassen, ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, dass gerade auch die Träger öffentlicher Verwaltung mit einbezieht. Aufgabe der Kriminalprävention ist es also, Straftaten zu verhindern, in der Intensität zu mindern oder zumindest die Folgen der Deliktsbegehung gering zu halten. Dadurch werden das Opferleid und finanzielle Schäden verringert. Erfasst werden nur solche Maßnahmen, die die Qualität oder Quantität real existierender Kriminalität beeinflussen.

Zu § 163

§ 163 erhält einen neuen Absatz 2, durch den klargestellt wird, dass die Gefahrenabwehr durch die Polizei auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten umfasst. Die

polizeiliche Aufgabenbeschreibung wird durch diese gesonderte Nennung weiter präzisiert und an die Formulierung der Polizeigesetze einer Vielzahl weiterer Bundesländer angeglichen. Die anerkannte polizeiliche Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bedeutet Verhütung zu erwartender Straftaten. Dabei geht es um die Gewinnung und die Analyse kriminalitätsrelevanter Gegebenheiten zur Früherkennung von Entwicklungstendenzen von Kriminalität oder von gefährlichen Sachverhalten. Die Polizei hat dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr Straftaten zu verhüten und Vorkehrung für die Aufklärung künftiger Straftaten zu treffen. Diese Aufgabe nimmt die Polizei zum Beispiel durch die Befugnis des § 180 Absatz 3 zu Anhalte- und Sichtkontrollen wahr. Durch die Anpassung wird diese anerkannte polizeiliche Aufgabe nun auch ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des § 163 aufgenommen.

Zu § 170

Die Ergänzung des § 170 dient dazu, dass insbesondere Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ausländischer Polizeibehörden und Dienststellen sowie Beamtinnen und Beamte im Zollvollzugsdienst unter bestimmten Voraussetzungen in Schleswig-Holstein wie Schleswig-Holsteinische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Amtshandlungen vornehmen dürfen. Durch die Änderung wird § 170 an die Erfordernisse einer staats-, länder- und behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Gefahrenabwehr angepasst.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ermöglicht, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen, nun über Gefangenentransporte hinaus auch zur Durchführung einer Gewahrsamnahme Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen zur polizeilichen Hilfeleistung transportieren dürfen.

Absatz 2 regelt, dass die Schleswig-Holsteinischen Behörden der Landespolizei im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung bei Amtshandlungen von Polizeikräften anderer Bundesländer oder des Bundes weisungsbefugt sind.

Durch die Ergänzung des Absatz 4 Satz 1 werden die Zollbeamtinnen und Zollbeamten im Vollzugsdienst in die Schleswig-Holsteinische Sicherheitsarchitektur integriert. Neben den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Bundes können nun auch die Zollbeamtinnen und Zollbeamten im Vollzugsdienst polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Eilzuständigkeit wahrnehmen.

Absatz 4 Satz 2 stellt Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und Dienststellen den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes unter bestimmten Voraussetzungen gleich. Die Regelung dient der Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6. August 2008, S. 1) - sog. Ratsbeschluss Prüm. Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Durchführung gemeinsamer internationaler Einsatzformen im Sinne des Artikels 17 des Ratsbeschlusses Prüm geschaffen. Mit dem Ratsbeschluss wurden die wesentlichen Bestimmungen des am 27. Mai 2005 in Prüm, Eifel unterzeichneten Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration inhaltsgleich in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt.

Zu § 171

Die Ergänzung der Regelung des § 171 entspricht spiegelbildlich der neugefassten Regelung in § 170 Absatz 4 Satz 2 im Hinblick auf das Tätigwerden Schleswig-Holsteinischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter im Ausland.

Zu § 177

Die Überschrift wird an die Bezeichnung des § 23 LDSG angepasst.

Die Formulierung in Absatz 1 wird auf die Bezeichnung aus dem Landesdatenschutzgesetz reduziert und steht nun im Einklang mit der JI-Richtlinie. Der Begriff „personenbezogene Daten“ beinhaltet „Informationen“ - vgl. § 21 Nummer 1 LDSG und Artikel 3 der JI-Richtlinie. § 177 betrifft als Datenverarbeitungsgeneralklausel sowohl den Regelungs- und Anwendungsbereich der DSGVO als auch der durch das LDSG umgesetzten JI-Richtlinie: Soweit Absatz 1 auch die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten nennt, bildet § 177 die erforderliche Rechtsgrundlage im Sinne des § 27 LDSG, der seinerseits die Einwilligung als Rechtsgrundlage im Spezialgesetz voraussetzt.

Im Anwendungsbereich der DSGVO ist die Einwilligung in Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO bereits selbst als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten benannt. Da die DSGVO unmittelbar wirksam ist, bedürfte es einer ausdrücklichen Regelung im Rahmen des § 177 eigentlich nicht. Eine Beschränkung der hergebrachten Einwilligungsmöglichkeit in § 177 auf den Anwendungsbereich des § 20 LDSG würde allerdings den missverständlichen Eindruck erwecken, dass eine Einwilligung außerhalb von §§ 20 ff. LDSG nicht mehr als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Betracht käme. Daher erfolgt hier eine punktuelle Wiederholung von Artikel 6 DSGVO aus Klarstellungsgründen zur Wahrung des inneren Zusammenhangs des Regelungsbereichs des § 177 und zur besseren Verständlichkeit für den Normadressaten.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass nach den Datenverarbeitungsvorschriften der §§ 177 ff auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO und Art. 10 JI-Richtlinie verarbeitet werden dürfen. Damit ergänzt Absatz 2 die bestehenden Rechtsvorschriften der §§ 177 ff und schafft für diese besonders geschützten Daten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Durch den deklaratorischen Verweis auf die die europarechtlichen Vorgaben umsetzenden §§ 12 und 24 LDSG wird sichergestellt, dass die Verfahrensvorgaben zur Verarbeitung dieser besonders geschützten Daten im Rahmen der jeweiligen Datenverarbeitungsvorschrift der beachtet werden. Satz 2 stellt klar, dass die geltenden Ausnahmenvorschriften zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken fortgelten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Der neue Absatz 4 stellt das bestehende Rangverhältnis zwischen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des LVwG, des LDSG und der DSGVO deklaratorisch klar. Soweit durch das LVwG als *lex specialis* nichts Besonderes geregelt ist, findet das LDSG in der Fassung nach Umsetzung der JI-Richtlinie nach seinem Anwendungsbereich Anwendung und ergänzt die Regelungen des LVwG. Außerhalb dessen ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. Diese gilt unmittelbar und wird, soweit zulässig, durch die Bestimmungen des LVwG als *lex specialis* konkretisiert.

Zu § 178

Die Änderung in Absatz 2 dient der Anpassung an die Begrifflichkeit in § 32 LDSG.

Zu § 179

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Natur. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Soweit Absatz 4 die Erhebung personenbezogener Daten aufgrund freiwilliger Angaben ermöglicht, stellt dies wieder eine Einwilligung im Sinne des § 177 Absatz 1 dar. Insoweit betrifft Absatz 4 ebenfalls den Regelungs- und Anwendungsbereich von DSGVO und LDSG. Es gilt das zu § 177 Absatz 1 Ausgeführte entsprechend: Im Anwendungsbereich der §§ 20 ff. LDSG stellt Absatz 4 die erforderliche Rechtsgrundlage im Sinne des § 27 LDSG dar. Im Anwendungsbereich der DSGVO ist die Einwilligung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO bereits selbst als Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten benannt. Einer ausdrücklichen Regelung im Rahmen des Absatzes 4 bedürfte es daher nicht. Die insoweit zulässige Wiederholung der DSGVO-Regelung erfolgt aus Klarstellungsgründen zur Wahrung des inneren Zusammenhangs des Regelungsbereichs des Absatzes 4 und zur besseren Verständlichkeit für den Normadressaten.

Durch den an § 179 neu angefügten Absatz 5 wird klargestellt, dass die Polizei eingehende Anrufe, die über Notrufleitungen eingehen, sowie solche, die zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, aufzeichnen darf.

Die Aufzeichnung von Anrufen, die gemäß Absatz 5 Satz 1 über Notrufeinrichtungen eingehen, ist zur effektiven Gefahrenabwehr erforderlich. Die Aufzeichnung dient dazu, die eingehenden Anrufe und Informationen auch nach Beendigung des Telefonats noch auswerten zu können. Anrufer, die eine Notrufeinrichtung nutzen, befinden sich oft in einer Ausnahmesituation. Ihre Angaben können unter Umständen akustisch schwer verständlich oder inhaltlich missverständlich sein. In diesen Fällen hilft das erneute Anhören der aufgezeichneten Nachricht, um den Sachverhalt vollständig zu erfassen und die notwendigen Hilfsmaßnahmen einleiten zu können.

Darüber hinaus dürfen gemäß Absatz 5 Satz 2 auch solche Anrufe aufgezeichnet werden, die zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Diese Ergänzung trägt der praktischen Erfahrung Rechnung, dass Notrufe nicht nur über die dafür vorgesehenen Einrichtungen, sondern auch über Fernsprechanchlüsse bei den Polizeidienststellen oder bei polizeilichen Sonderrufnummern eingehen. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch bei Anrufen, die keine Notrufe im Sinne des Absatz 5 Satz 1 darstellen, eine Aufzeichnung zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Mit einer Aufzeichnung wird dabei erst begonnen, wenn der Anruf erkennbar zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Werden die nach Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 gefertigten Aufzeichnungen nicht mehr zur polizeilichen Aufgabenerfüllung benötigt, sind diese gemäß Absatz 5 Satz 3 innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu löschen. Diese Fristlänge gewährleistet sowohl den von der Maßnahme betroffenen Personen den erforderlichen Datenschutz als auch die Sicherung der praktischen Arbeitsabläufe der Polizei.

Zu § 180 a

Die redaktionelle Änderung auf die Begrifflichkeit „Verarbeitung“ in Absatz 2 und 4 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.

Zu § 180 b

Die redaktionelle Änderung auf die Begrifflichkeit „Verarbeitung“ dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 181

Die als Absatz 1 Nummer 5 neu eingefügte Regelung ergänzt die Befugnisse zur Identitätsfeststellung im Rahmen der Personenkontrolle zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Damit wird der Polizei ein Instrument an die Hand gegeben, um der hohen Flexibilität und Mobilität krimineller internationaler Strukturen und des internationalen Terrorismus zu begegnen und entsprechende Ermittlungsansätze zu verfolgen.

Durch den neu geschaffenen Absatz 1 Nummer 5 kann die Polizei nun auch im Rahmen mobiler Fahndungsmaßnahmen und auch außerhalb von Kontrollstellen sowie gefährlichen und gefährdeten Orten polizeiliche Lageerkennnisse zur grenzüberschreitenden Kriminalität über sich wandelnde Tatschwerpunkte, Tatwege und Täterstrukturen erheben.

Durch die im Gesetz straftatenbezogen festgelegten Örtlichkeiten und die qualifizierte Zweckbestimmung ist die vorgesehene Eingriffsbefugnis verfassungsgemäß und verhältnismäßig ausgestaltet: Die Personenkontrolle ist eine Maßnahme von relativ geringer Eingriffsintensität. Das geltende Recht bietet keine Möglichkeiten, um insbesondere auf den bezeichneten Straßen auch außerhalb von Kontrollstellen effektive Kontrollen samt Identitätsfeststellung durchzuführen. Die unvermeidbar notwendigen Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sind im Hinblick auf das verfolgte Gemeinwohlziel einer möglichst effektiven Bekämpfung sich wandelnder Kriminalitätsstrukturen ebenso zumutbar, wie die nach § 181 bereits zulässigen Kontrollbefugnisse an gefährlichen und gefährdeten Orten sowie an Kontrollstellen.

Aufgrund des Abbaus der Binnengrenzkontrollen zwischen den Schengener Vertragsstaaten durch das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (ABl. EG L 239 vom 22. September 2000, S. 19 ff.) fehlt mittlerweile die „Filterfunktion“ der Grenzkontrollstellen, die nur durch verstärkte Fahndungstätigkeit auf den Routen und in den Verkehrseinrichtungen des internationalen Verkehrs kompensiert werden kann. Zur Schaffung entsprechender Lagebilder für weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen ist es daher erforderlich, dass die Polizei an für den grenzüberschreitenden Verkehr sensiblen Punkten Erkenntnisse über den Grenzverkehr sammeln kann. Die Zielrichtung der Identitätsfeststellungsbefugnis besteht neben der Terrorbekämpfung auch darin, die Logistik grenzüberschreitender Kriminalität (zum Beispiel Menschenhandel, Schleusungs-, Rauschgiftkriminalität, illegaler Waffenhandel und bandenmäßig organisierte Eigentumskriminalität) auf den Transportwegen zu erkennen und zu unterbinden.

Die Neuregelung beschränkt die Möglichkeit der Identitätsfeststellung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die vorbeugende Bekämpfung gewichtiger Kriminalität und des internationalen Terrorismus. Dies wird durch die Anknüpfung an erwartete Schäden für Leib, Leben, Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt umgesetzt. Die Aufzählung entspricht insoweit derjenigen in § 180 Absatz 3 zur Durchführung von polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollen.

Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gebieten zudem eine Begrenzung auf die notwendigen räumlichen Bereiche. Dem wird durch die Aufzählung der örtlichen Bereiche von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr Rechnung getragen.

Zugleich ist die Norm so gefasst, dass ein „Racial Profiling“ konsequent unterbunden wird. Der Wortlaut des neuen Absatz 1 Nummer 5 ist diskriminierungsfrei ausgestaltet und knüpft insbesondere nicht an die Nationalität des Normadressaten an.

Zu § 181 a

Mit der Einfügung des § 181 a wird eine ausdrückliche Befugnis zur Durchführung einer anlassbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfung im allgemeinen Ordnungsrecht eingeführt, die bisher nur vereinzelt bestehende Vorschriften zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- und Landesrecht insbesondere nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ergänzt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung kann im Vorfeld bestimmter gefahrgeneigter Sachverhalte durchgeführt werden, um die Sicherheit insbesondere von Großveranstaltungen und ihren Teilnehmern zu gewährleisten und den Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen beim Kontakt Dritter mit sicherheitsrelevanten behördlichen Bereichen sicherzustellen. Dadurch werden diejenigen Lebenssachverhalte einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zugeführt, die bisher nur auf die Datenerhebungsgeneralklausel des § 179 LVwG und die Einwilligung der betroffenen Person gestützt wurden.

Die Zulässigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung steht jeweils unter dem Einwilligungsvorbehalt der betroffenen Person.

Absatz 1 ermöglicht die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Vorfeld von Veranstaltungen. Gefährdete Veranstaltung kann sowohl eine in öffentlicher als auch in nicht-öffentlicher Trägerschaft stehende Veranstaltung sein. Erforderlich ist eine im Einzelfall nachzuweisende besondere Gefahrenlage aufgrund polizeilicher Lagekenntnisse. Von der Überprüfung ausgenommen sind Personen, die nach § 34a GewO aufgrund der Zugehörigkeit zum Bewachungsgewerbe einer turnusmäßigen Pflichtüberprüfung durch die Gewerbeaufsicht unterliegen. Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Begründung der Gefahrenlage. Der bloße Hinweis auf eine Großveranstaltung für sich genommen genügt nicht, um eine Überprüfung anzukündigen. Vielmehr müssen konkrete Hinweise auf eine besondere Gefährdungslage im Einzelfall vorliegen.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz des Staates und seiner Einrichtungen und ergänzt damit den Sabotageschutz gemäß § 2 Absatz 2 LSÜG.

Nummer 1 regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern als Mitarbeiter bestimmter sicherheitsrelevanter Behörden. Buchstabe a erlaubt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die eine Tätigkeit in der Landespolizei anstreben. Die Bestimmung umfasst damit insbesondere Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst des Landes. Buchstabe b ermöglicht es, auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen, die Tätigkeiten ausführen wollen, bei denen sie regelmäßig mit Personalaktendaten (§ 50 Beamtenstatusgesetz, BeamStG) der Bediensteten der Landespolizei befasst sind. Eine vorherige Zuverlässigkeitsüberprüfung ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Kenntnisnahme von Personalaktendaten von verdeckten Ermittlern und Zeugenschutzbeamten in Frage steht.

Nummer 2 ergänzt die Überprüfungsmöglichkeit für die Polizei unterstützende Dolmetscher im Rahmen sicherheitsrelevanter Tätigkeiten.

Nummer 3 erfasst Personen, die im Rahmen von Vertrags- und Vergabeverfahren Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen, wie z.B. baulichen oder betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Landespolizei oder der Justiz, erhalten sollen. Betroffen sind damit insbesondere Interessenten, Bieter bzw. Vertragspartner wie Architekten, Handwerker oder Fachplaner.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Zusammenstellung der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten und der Erstellung einer Zuverlässigkeitsbewertung. Satz 1 stellt klar, dass die Überprüfung selbst durch die Polizei erfolgt. Das Ersuchen kann dabei entweder ebenfalls von Seiten der Polizei oder durch eine andere Behörde erfolgen, insbesondere durch die allgemeinen und besonderen Ordnungsbehörden. Grundvoraussetzung der Überprüfung ist zunächst die Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person. Daher gestattet Satz 2 der Polizei, alle zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, namentlich sich eine Kopie der Ausweisdokumente zu beschaffen, die von der zu überprüfenden Person verwendet werden. Die Sätze 3 bis 5 beschreiben die Datenbestände, auf die für die Überprüfung zurückgegriffen werden darf. Dabei erfolgt eine abgestufte Abfrage: Zunächst werden die polizeilichen Datensysteme genutzt. Ergeben sich hieraus Erkenntnisse über Strafverfahren, darf auch auf die Vorgänge der Justiz zu-

rückgegriffen werden. Bei entsprechenden Anhaltspunkten dürfen darüber hinaus auch die Datenbestände des Verfassungsschutzes einbezogen werden. Die Erteilung von Auskünften steht dabei jeweils im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte und des Verfassungsschutzes. Danach kann die Beauskunftung im Einzelfall insbesondere verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungspflichten entgegenstehen oder die Gefahr der Vereitelung eines Strafverfahrens droht. Satz 6 stellt klar, dass aufgrund der durchgeführten Überprüfung eine Bewertung hinsichtlich der Zuverlässigkeit durch die Polizei erfolgt. Satz 7 bestimmt den Maßstab für die Bewertung. Dabei muss keine Gewissheit über die zu befürchtende Gefährdung bestehen. Es genügt, dass Anhaltspunkte auf eine Gefährdung hindeuten.

Absatz 4 normiert ein besonderes Anhörungsrecht der betroffenen Person im Fall eines negativen Prüfergebnisses, soweit der dafür erforderlichen Unterrichtung der betroffenen Person keine Gründe, insbesondere wegen einer Gefährdung eines Strafverfahrens etc., entgegenstehen.

Absatz 5 regelt die Anforderungen der Datenübermittlung durch die Polizei an die ersuchende Behörde. Die ersuchende Behörde erhält gemäß Satz 1 entsprechend der durch die Polizei erstellten Bewertung samt Erläuterung jeweils nur diejenigen Erkenntnisse, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Damit wird der Datensparsamkeit Rechnung getragen. Satz 2 legt für die Polizei eine sechsmonatige Frist als Löschfrist für die übermittelten Daten fest. Die Frist dient dazu, die Daten auch für den Fall einer kurzfristigen Wiederholungsüberprüfung, wenn die überprüfte Person erneut einer Überprüfung bedarf, noch weiterverarbeiten zu können. Innerhalb dieser kurzen Frist, kann es unter Umständen genügen, auf den bereits erhobenen Datensatz zurückzugreifen, sodass auf eine erneute Abfrage des Datensatzes verzichtet werden kann.

Absatz 6 verpflichtet den Empfänger der Zuverlässigkeitsbewertung, mit diesen Daten entsprechend der Zweckbestimmung zu verfahren und sie spätestens sechs Monate nach Erledigung des Überprüfungsanlasses zu löschen.

Zu § 183

Die redaktionelle Änderung auf die Begrifflichkeit „Verarbeitung“ in Absatz 3 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die gesetzliche Regelung des § 183 entspricht zugleich den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO zur Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Für erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 183 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da diese der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung dienen. Wie alle Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts unterliegt auch § 183 dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Betroffenenrechte werden durch die Ausgestaltung in Artikel 12 ff. DSGVO und §§ 31 ff. LDSG gewahrt.

Zu § 183 a

Durch die Änderung wird die amtliche Überschrift des § 183 a angepasst. § 183 a lässt medizinische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung zu. Damit ist die Identitätsfeststellung das Ziel der Maßnahme. Aus der bisherigen Überschrift ging diese Zielrichtung nicht hervor. Das wird durch die Aufnahme der „Identitätsfeststellung“ in die amtliche Überschrift geändert. Die Änderung der Verweisung auf § 186 ist redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Die gesetzliche Regelung des § 183 a entspricht zugleich den Vorgaben des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO zur Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Für Maßnahmen gemäß § 183 a besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da diese der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung dienen. Wie alle Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts unterliegt auch § 183 a dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Betroffenenrechte werden zusätzlich durch die Ausgestaltung in Art. 12 ff. DSGVO und §§ 31 ff. LDSG gewahrt.

Zu § 183 b

Mit § 183 b LVwG wird eine ausdrückliche Ermächtigung für die körperliche Untersuchung zur Gefahrenabwehr geschaffen. Damit wird die Norm den bestehenden Bedürfnissen der polizeilichen Praxis gerecht.

§ 183 b LVwG hat im Besonderen den Schutz des Opfers von Gewalttaten im Blick. Besteht die Gefahr, dass eine Person eine hochinfektiöse Krankheit auf ein Opfer übertragen hat, müssen erforderliche Gegenmaßnahmen zum Schutz des Opfers möglichst schnell ergriffen werden. So kann durch eine Postexpositionsprophylaxe (PEP) in einem sehr engen Zeitfenster nach Übertragung der Krankheit der Krankheitsausbruch verhindert oder zumindest der Verlauf der Krankheit abgemildert werden. Ob eine solche Behandlung notwendig ist, kann erst aufgrund einer Untersuchung des Infektionsstatus des potentiellen Überträgers geklärt werden. Mit § 183 b wird die ausdrückliche Befugnis für die notwendigen Gefahrerforschungsmaßnahmen geschaffen. So kann durch eine Blutprobe festgestellt werden, ob die betroffene Person selbst Träger der Krankheit ist und diese auf eine andere Person übertragen konnte. Dabei kann nur eine zeitnahe Blutuntersuchung des Verursachers Klarheit darüber bringen, ob eine Infektionsgefahr für das Opfer besteht.

Auch § 183 b entspricht den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO zur Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Auch hieran besteht aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein erhebliches öffentliches Interesse. Wie alle Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts unterliegt auch § 183 b dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Betroffenenrechte werden zusätzlich durch die Ausgestaltung in Art. 12 ff. DSGVO und §§ 31 ff. LDSG gewahrt.

Nach Absatz 1 Satz 1 darf eine körperliche Untersuchung zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben angeordnet werden. Eine „Gefahr für Leib oder Leben“ kann sich daraus ergeben, dass der Verdacht besteht, dass die betroffene Person als Träger einer hochinfektiösen Krankheit diese auf eine andere Person übertragen hat. Der Verdacht auf eine hochinfektiöse Krankheit kann sich darauf stützen, dass die von der Maßnahme betroffene Person selbst darauf hinweist, Virenträger zu sein, oder dass sie einer speziellen Risikogruppe angehört.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist zur Beurteilung der Gesamtumstände medizinischer Sachverstand erforderlich, so dass die Polizei über die zu veranlassende Maßnahme nur unter Mitwirkung einer Ärztin oder eines Arztes entscheiden kann. Körperliche Eingriffe dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierdurch kein Nachteil für die zu untersuchende Person zu befürchten ist.

Absatz 2 stellt klar, dass der körperliche Eingriff generell dem Richtervorbehalt unterliegt. Antragsbefugt ist die Polizei. Der Betroffene selbst kann keine körperliche Untersuchung veranlassen. Ist das Gericht nicht rechtzeitig zu erreichen, kann die Polizei bei Gefahr im Verzug die Maßnahme selbst anordnen.

Absatz 3 Satz 1 normiert ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen nach LDSG oder DSGVO einen weiteren Auskunftsanspruch der betroffenen Person. Zusätzlich wird durch Satz 2 klargestellt, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen weiterverarbeitet werden dürfen.

Zu § 184

Durch die Änderung wird die Befugnis zum Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen gemäß § 184 Absatz 5 in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrichtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) gestrichen.

Mit der Streichung wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008, BVerfGE 120, 378, umgesetzt. In der Entscheidung wurde der Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen zwar nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erachtet. Allerdings wurde § 184 Absatz 5 in seiner derzeitigen Fassung für mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Bis zu einer Entscheidung über eine verfassungskonforme Neukodifizierung der Maßnahme nach Maßgabe der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wird § 184 Absatz 5 dem Gebot der Normenklarheit folgend gestrichen, so dass auch die Not-

wendigkeit des Nichtigkeitshinweises im Bürgerzugang zum Landesrecht Schleswig-Holstein („Landesrecht Online“) entfällt.

Zu § 184 a

Seit dem 1. Juni 2018 sind Schleswig-Holsteinische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit sog. Bodycams in einem Pilotprojekt ausgestattet. Die Kameras kommen als präventiv-polizeiliche Maßnahme in Situationen zum Einsatz, bei denen aufgrund der Gesamtumstände mit einer Gefährdung der Polizeikräfte oder unbeteiligter Dritter zu rechnen ist. Durch den offenen Kameraeinsatz soll in diesen Fällen eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen erzeugt und die Gefahr gewalttätiger Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Dritte verringert werden. Im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Pilotprojektes in Rheinland-Pfalz ist bei der Auswertung der Evaluation festgestellt worden, dass die Bodycam in einer Reihe von polizeilichen Einsatzsituationen die gewünschte deeskalierende Wirkung erzielen konnte. Die Bodycam hat darüber hinaus eine hohe Akzeptanz bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gefunden und ist auch von der Bevölkerung positiv bewertet worden.

Nach Beendigung des Pilotprojekts soll für den Einsatz der Bodycam mit § 184 a eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden, die der qualifizierten Eingriffstiefe der Maßnahme im Vergleich zu einer stationären Videoüberwachung Rechnung trägt und die Betroffenenrechte wahrt, indem explizit beschrieben wird, wie mit den erhobenen Daten im Anschluss an eine Aufzeichnung zu verfahren ist und wie der Betroffene die ihm zustehenden Rechte geltend machen kann.

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Bild- und Tonaufnahmen außerhalb von Wohnungen erstellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Die Aufzeichnung umfasst Bild- und Tonaufzeichnungen. Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil gewalttätigen Übergriffen in der Regel beleidigendes verbales Verhalten vorausgeht. Das deutliche Signal, dass auch entsprechende Äußerungen aufgenommen werden, kann frühzeitig eine gewalttätige Eskalation verhindern. Darüber hinaus erleichtert die Nutzung von

Tonaufnahmen die Rekonstruktion eines Geschehensablaufs. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz vor Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Mit dieser Formulierung wird deutlich gemacht, dass Bild- und Tonaufzeichnungen erst dann angefertigt werden dürfen, wenn im konkreten Einsatzgeschehen tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann. Nicht vorausgesetzt wird das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Der gewalttätige Übergriff muss weder begonnen haben noch muss er unmittelbar bevorstehen. Die Aufnahmen sind vielmehr bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zulässig, wenn es sich um ein Einsatzgeschehen handelt, bei dem die jeweiligen Umstände im Einzelfall den Schluss auf eine mögliche Eskalation zulassen.

Der Einsatz der Bodycam ist nicht nur zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, sondern auch zum Schutz von Dritten zulässig. Hierbei kann es sich z.B. um Kräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes handeln.

Absatz 1 erlaubt ausschließlich den offenen Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte. Für die betroffene Person muss daher erkennbar sein, dass aufgezeichnet wird. Verdeckte Aufzeichnungen sind ausgeschlossen. Dazu legt Satz 2 fest, dass auf eine Datenerhebung in geeigneter Form hinzuweisen ist. Vor Beginn der Aufzeichnung hat daher regelmäßig ein mündlicher Hinweis der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten zu erfolgen. Darüber hinaus tragen die Polizeikräfte Funktionswesten mit einem auf die Videoaufzeichnung hinweisenden Schriftzug.

Absatz 2 stellt klar, dass die Aufzeichnung auch dann zulässig ist, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

Absatz 3 regelt das sogenannte „Pre-Recording“. Neben Aufzeichnungen, die erst nach manueller Auslösung gestartet werden, sind auch Vorabaufnahmen („Pre-Recording“) bis zu einer Dauer von einer Minute zulässig. Die aufgezeichneten Daten werden zunächst nur in einen flüchtigen Speicher aufgenommen. Erst wenn die Aufnahme durch die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten ausgelöst wird, werden die Daten dauerhaft gespeichert. Die Vorabaufnahme ist zunächst

erforderlich, damit keine Verzögerung nach dem Auslösen der Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kameras entsteht. Zudem wird die Gefahr eines zu späten manuellen Auslösens der Kamera durch die Beamtin oder den Beamten verringert, wenn eine Standardsituation plötzlich in eine besondere Gefahrensituation umschlägt.

Absatz 4 enthält verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten. Nach Absatz 4 sind Bild- und Tonaufzeichnungen grundsätzlich für einen Monat zu speichern und danach zu löschen. Die einmonatige Speicherfrist dient in erster Linie der Wahrung der Betroffenenrechte. In Anlehnung an die einmonatige Widerspruchsfrist gemäß § 70 VwGO soll dem Betroffenen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Situation nachträglich bewerten zu können und zu entscheiden, ob die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme einer Überprüfung zugeführt werden soll. Eine darüber hinausgehende Speicherung der Daten ist nur zulässig, soweit die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen erforderlich sind. Absatz 5 bestimmt eine Dokumentationspflicht, um auch noch nach Abschluss der Maßnahme und Löschung der Daten eine Kontrolle zu ermöglichen.

Zu § 185

Durch die Änderungen in § 185 werden die Befugnisse zur verdeckten Datenerhebung an aktuelle polizeitaktische Erfordernisse angepasst. Unter anderem wird der Einsatz Verdeckter Ermittler ermöglicht. Außerdem werden die Voraussetzungen, unter denen die Datenerhebung in Wohnungen zulässig ist, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, angepasst. Dazu wird in § 185 Absatz 3 der Begriff der dringenden Gefahr aus Artikel 13 Absatz 4 und Absatz 7 GG eingeführt.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen insbesondere im Hinblick auf den Richtervorbehalt und die Betroffenenrechte werden weiterhin in den §§ 186 ff gesondert geregelt.

In Absatz 1 Nummer 1 wird der Begriff der Observation noch trennschärfer gefasst. Klarstellend in Abgrenzung zur allgemeinen Datenerhebung nach § 179 und zu schlicht-hoheitlichem Handeln ohne besonderen Eingriffscharakter wird bestimmt, dass sich die planmäßige Beobachtung gegen eine Person richten muss. Dabei ist unerheblich, ob die zu beobachtende Person bereits identifiziert ist oder erst noch identifiziert werden muss. Die Beobachtung kann durch eine Person, aber auch durch technische Mittel wie Bild- und oder Tonaufnahmegeräte oder mittels Nutzung satellitengestützter Positionssysteme wie dem Global Positioning System (GPS) erfolgen.

Zudem wird in zeitlicher Dimension klarer gefasst, dass die Beobachtung entweder innerhalb einer Woche durchgehend länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen oder tatsächlich durchgeführt sein muss.

In Absatz 1 Nummer 2 wird der verdeckte Einsatz operativer technischer Mittel, derer sich die Polizei bedient, geregelt. Der verdeckte Einsatz liegt vor, wenn das Mittel als solches nicht erkennbar ist oder sein Einsatz durch die betroffene Person und, oder sonstige Dritte nicht polizeilichen Maßnahmen zuzuordnen ist. Soweit der Einsatz dieser technischen Mittel für eine Observation im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 genutzt wird, gelten die Verfahrensregelungen der richterlichen Anordnung auch für den Einsatz der technischen Mittel nach Absatz 1 Nummer 2.

Mit der neuen Maßnahme in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Einsatz von besonderen Mitteln zur Feststellung des Aufenthaltsortes und der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache normiert. Darunter fällt insbesondere die Nutzung von GPS-Trackern. Die Nutzung dieser Technik war bisher im Rahmen des § 185 nicht ausdrücklich erwähnt. Durch die Änderung werden die polizeilichen Befugnisse um dieses für Observationszwecke wertvolle technische Mittel klarstellend ergänzt. Der Einsatz der GPS-gestützten Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person ist grundrechtskonform. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. April 2005, BVerfGE 112, 304, festgestellt hat, wird durch die Verwendung von Instrumenten technischer Observation in Ausmaß und Intensität typischerweise nicht in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen.

Die neue Nummer 2 Buchstabe c in Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 2 Buchstabe b ergänzt um den Begriff „nichtöffentlich“. Dadurch wird klar gestellt, dass sich die Maßnahme unabhängig von der jeweiligen Örtlichkeit auch auf das nichtöffentlich gesprochene Wort beziehen kann. Das nichtöffentlich gesprochene Wort ist nicht an die Allgemeinheit gerichtet und soll nicht über einen abgegrenzten Personenkreis hinaus wahrgenommen werden.

In Absatz 1 Nummer 3 wird zur differenzierenden Klarstellung zum Einsatz Verdeckter Ermittler als Legaldefinition der Begriff der Vertrauensperson eingefügt, wie er sich unter anderem auch in § 45 Absatz 2 Nummer 4 BKAG findet. Im Übrigen wird die Formulierung an den neuen Absatz 1 Nummer 4 angepasst, um einen sprachlichen Gleichlauf zu erreichen.

Der neu eingefügte Absatz 1 Nummer 4 regelt den Einsatz von verdeckten Ermittlern (VE), die bisher in Schleswig-Holstein zu präventiv-polizeilichen Zwecken nicht eingesetzt werden konnten. Verdeckte Ermittler sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende, eingesetzt werden. Der VE-Einsatz hat die Zielrichtung der Ermittlung des einem bestimmten Sachverhalt innewohnenden Gefahrenpotentials und möglicher Adressaten.

In Absatz 2 werden die Rechtsgüter „Bestand und Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ ergänzt, wodurch ein Gleichlauf mit Absatz 3 hergestellt wird.

Absatz 3 ergänzt die Befugnisregelung des Absatzes 2 und stellt eine lex specialis Regelung für die verdeckte Datenerhebung in oder aus Wohnraum dar. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 3. März 2004, BVerfGE 109, 279, zur akustischen Wohnraumüberwachung mit repressiver Zielrichtung enge Grenzen gezogen und diese in seinem Urteil zum BKAG, BVerfGE 141, 220, für den präventiven Bereich wiederholt. Dem wird in Absatz 3 durch die Anknüpfung an eine Gefahr für die höchsten Rechtsgüter Bestand und Sicherheit des Bundes oder eines Landes und Leib, Leben oder Freiheit einer Person Rechnung getragen. Außerdem muss die Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu anderen Gefahrenabwehrmaßnahmen unerlässlich sein. Dies ist der Fall, soweit die Abwehr der

Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zudem wird durch die Gesetzesänderung die Eingriffsschwelle auf die verfassungsrechtliche Vorgabe der „dringenden Gefahr“ aus Artikel 13 Absatz 4 und Absatz 7 GG zurückgeführt. Hierdurch wird die Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG und zur Auslegung des Begriffs der dringenden Gefahr erleichtert. Für die Dringlichkeit der Gefahr kommt es danach entscheidend auf das Verhältnis von Gefahrintensität, zeitlicher Nähe, drohendem Schadensausmaß und, oder fehlender Möglichkeit, den Schaden auf andere Weise abzuwenden, an. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, BVerfGE 141, 220, Rn 112: „Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann“. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht explizit festgestellt, dass eine Vorschrift, die die Kenntnis von konkreten Vorbereitungshandlungen für - näher qualifizierte - terroristische Straftaten verlangt und dadurch ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen voraussetzt, auf einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Anlass zur Maßnahmendurchführung abstellt, BVerfGE 141, 220, Rn 189 f. Dem trägt die neue Formulierung des Absatzes 3 Satz 2 Rechnung. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass eine dringende Gefahr angesichts der bedrohten höchst wichtigen Rechtsgüter auch darin bestehen kann, dass konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren konkreten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine Person terroristische Straftaten gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten

einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist“, BVerfGE 141, 220, Rn. 112, 164. Damit entspricht die Konstruktion des § 185 Absatz 3 zugleich der Regelung in § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BKAG. Die übrige sprachliche Anpassung des Absatzes 3 dient einem Gleichlauf mit Absatz 2 und § 185 a.

Absatz 4 ergänzt die einzelnen Berechtigungen hinsichtlich des Einsatzes von VE. Die Sätze 1 und 2 beschreiben das Verfahren hinsichtlich der Legendierung, der Ausstellung von Tarnpapieren und der Teilnahme an Rechtshandlungen unter einer Legende. Die Sätze 3 und 4 normieren das Procedere für das Betreten und Agieren in Wohnungen durch VE. Regelungen bezüglich der Erlaubnis zur Verwirklichung bestimmter milieutypischer Straftaten zur Unterstützung der Legendenbildung des VE sind bewusst nicht vorgesehen. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als VE eingesetzt werden, unterliegen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte dem Legalitätsprinzip und dürfen keine Straftaten begehen und.

Absatz 5 fasst die verfahrensrechtlichen Regelungen der bisherigen Absätze 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4 in einem Absatz zusammen, da diese für alle Maßnahmen des § 185 gelten.

Zu § 185 a

Durch die Änderungen des § 185 a werden die Voraussetzungen unter denen eine Telekommunikationsüberwachung zulässig ist, an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, angepasst. Dazu wird auch in § 185 a der Begriff der dringenden Gefahr eingeführt.

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird die Eingriffsschwelle entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „dringende Gefahr“ ausgestaltet und eine nach dieser Rechtsprechung zulässige Gefahrenabwehr auch in den Fällen ermöglicht, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art

nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird. Die Formulierung entspricht dabei derjenigen des § 51 BKAG, der seinerseits den Wortlaut aus BVerfGE 141, 220, Rn. 232, 164 und 112 übernimmt.

In Absatz 2 wird die Möglichkeit zur Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß § 96 Abs. 1 und § 113 b des Telekommunikationsgesetzes gestrichen. Die bisherige Befugnis unter Verweis auf § 113 a TKG lief aufgrund einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes ins Leere. Von einer Anpassung der polizeilichen Befugnis an die aktuelle Fassung des Telekommunikationsgesetzes wird abgesehen. Aufgrund aktueller gerichtlicher Verfahren sind Entscheidungen über die verfassungsrechtliche und europarechtliche Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung abzuwarten.

Die Änderungen des Absatzes 3 führen zu einer Zusammenfassung des Adressaten- und Betroffenenkreises der Maßnahmen nach § 185 a. Sie entsprechen inhaltlich den Regelungen im bisherigen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, 3 und 4.

Der neu gefasste Absatz 4 entspricht inhaltlich der Regelung im bisherigen Absatz 3 Satz 2.

Der neu geschaffene Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Wer Diensteanbieter ist, ergibt sich aus der § 3 Nr. 6 TKG entsprechenden Legaldefinition in § 180 a Absatz 1.

Zu § 185 b

Der neu geschaffene § 185 b ergänzt die Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a um Rechte zur Störung, Unterbrechung und Umleitung dieser Kommunikation zur Abwehr dringender Gefahren. Dazu kann die Polizei zum einen Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen verpflichten, die Kommunikationsverbindungen eines bestimmten Mobilfunkendgeräts oder in einer bestimmten Mobilfunkzelle zu unterbrechen oder zu verhindern, und zum anderen selbst, zum

Beispiel durch den Einsatz bestimmter Störsender, Telekommunikationsvorgänge innerhalb des Sendebereichs des Störsenders unterbrechen oder verhindern.

Anders als bei § 185 a geht es bei der Maßnahme damit nicht um eine Datenerhebung zur Sachverhaltsaufklärung, sondern um eine Störung der Kommunikation zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. In Anbetracht der Tatsache, dass die modernen Kommunikationstechniken gerade von terroristischen Netzwerken zur Begehung von Anschlägen genutzt werden, gibt es Szenarien in denen die Gefahr für höchst wichtige Rechtsgüter nur dadurch abgewendet werden kann, dass die Polizei auf die Kommunikation unmittelbar einwirkt und diese unterbricht, verhindert oder sonst der Verfügungsgewalt der Täter entzieht: So wurden bei den Anschlägen von Madrid Mobiltelefone für eine Fernzündung des Sprengstoffs genutzt. Durch eine Unterbrechung, Übernahme oder Umleitung der Kommunikation kann ein solches Szenario verhindert werden. Auch in anderen Szenarien kann eine sofortige Unterbindung der weiteren Kommunikation erforderlich sein, zum Beispiel zwischen Attentätern, die eine unmittelbar bevorstehende Anschlagverübung koordinieren.

Absatz 1 regelt neben § 185 a Absatz 5 einen weiteren Fall der erforderlichen Mitwirkung von Diensteanbietern. Dabei wird in Satz 1 in technikoffener Art und Weise beschrieben, dass sich die Polizei auch anders als durch die Anordnung der Unterbrechung oder Unterbindung einer Kommunikationsverbindung bemächtigen kann, zum Beispiel durch temporäre Umleitung der Anschlusskennung. Die Vorschrift knüpft in Satz 1 und 2 an die gleichen Eingriffsvoraussetzungen an wie § 185 a Absatz 1: Beide Maßnahmen setzen eine dringende Gefahr für höchst wichtige Rechtsgüter und die Unerlässlichkeit der Maßnahme voraus. Die Anknüpfung an die gleichen Voraussetzungen erleichtert damit einen Übergang von der Telekommunikationsüberwachung nach §185 a zu einer Unterbrechung nach § 185 b als Anschlussmaßnahme. So kommt eine Kommunikationsunterbrechung insbesondere bei Kenntnisnahme bestimmter gefährlicher Kommunikationsinhalte in Betracht. Satz 3 regelt wie § 185 a Absatz 5 Satz 2 die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter für ihre Mitwirkung.

Absatz 2 bestimmt, dass die Polizei auch selbst durch den Einsatz eigener technischer Mittel die Telekommunikation unterbrechen oder umleiten darf. Dabei wird in

technikoffener Art und Weise beschrieben, dass sich die Polizei auch anders als durch ein Unterbrechen oder Unterbinden einer Kommunikationsverbindung bemächtigen kann, zum Beispiel durch temporäre Übernahme der Anschlusskennung. Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Maßnahme gegen die pflichtige Person zu richten ist. Die Unterbrechung oder Verhinderung einer Telekommunikationsverbindung Unbeteiligter nach Absatz 3 Satz 2 ist nur als ultima ratio unter der erhöhten Anforderung zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unerlässlich ist. Eine Maßnahme auch gegen Dritte kommt dabei insbesondere in Situationen in Betracht, in denen eine Sprengstofffalle entschärft werden soll, die Polizei also davon Kenntnis erlangt, dass ein Sprengkörper über ein Mobilfunkgerät ferngesteuert gezündet werden soll und zur Gefahrenabwehr im Umfeld des Sprengkörpers die Kommunikation durch entsprechende Störsender unterbunden wird. Ebenfalls kann dies bei Geisellagen erforderlich sein, um die Kommunikation des Geiselnahmers mit unbekanntem Komplizen außerhalb des Tatorts auch über die Mobiltelefone Dritter unterbinden zu können.

Zu § 186

Mit der Neufassung der §§ 186 ff. werden die bisherigen Verfahrensbestimmungen an die neugefassten Eingriffsbefugnisse der §§ 185 bis 185 b angepasst. Dabei wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesen verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, umgesetzt. Zugleich werden die einzelnen Regelungsbereiche der bisherigen Verfahrensbestimmungen entsprechend ihrer inhaltlichen Zugehörigkeit neu angeordnet:

Der neu gefasste § 186 regelt nun umfänglich das Anordnungsprozedere der Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b. Dazu werden die bisherigen Regelungen zur Anordnungscompetenz, zu Inhalt und Umfang der Anordnung, sowie zum Anordnungsverfahren einschließlich der Benachrichtigung der betroffenen Person in einer Norm zusammengefasst.

Der bisherige Absatz 1 wird um die Verfahrensregelungen zu den Maßnahmen in §§ 185 - 185 b ergänzt. Dazu wird Absatz 1 in zwei Absätze untergliedert, getrennt nach gerichtlicher und polizeilicher Anordnungscompetenz.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1, ergänzt um die neuen Befugnisse der §§ 185 ff. Durch die Neuregelung wird auch der Einsatz von Vertrauenspersonen dem Richtervorbehalt unterstellt und damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, BVerfGE 141, 220, Rn. 117, 174. Soweit der Einsatz technischer Mittel gemäß § 185 Absatz 1 Nr. 2 zugleich zur Unterstützung einer Observation dient, untersteht auch die Unterstützungshandlung als Teil der Observation dem Richtervorbehalt.

Die bisherige Gefahr-in-Verzug-Regelung in Satz 2 bis 4 wird durch den neuen Satz 5 ergänzt, der klarstellt, dass die polizeiliche Anordnung ohne richterliche Bestätigung spätestens nach drei Tagen außer Kraft tritt.

Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich den ehemaligen Sätzen 6 bis 8 des bisherigen Absatz 1 und regelt die polizeiliche Anordnung verdeckter Datenerhebungsmaßnahmen.

Der neue Absatz 3 bestimmt die Anforderungen an Form und Inhalt der Anordnung. Damit werden implizit zugleich die Anforderungen an den Antrag auf Erlass der gerichtlichen Anordnung bestimmt. Denn nur durch einen entsprechenden Antrag wird das Gericht in die Lage versetzt, eine umfängliche Prüfung vorzunehmen, BVerfGE 141, 220, Rn. 118. Die inhaltlichen Anforderungen an die Anordnung entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 186 a Absatz 5. Neu wird in Satz 4 zur Klarstellung eine Gefahr-in-Verzug-Regelung eingefügt, die eine Ausnahme vom Schriftformerfordernis der Anordnung zulässt. Insbesondere bei Maßnahmen die nach Absatz 2 bei Gefahr in Verzug angeordnet werden, wäre eine vorherige schriftliche Anordnung in der Praxis nicht umsetzbar. In Lagen von hoher zeitlicher Dringlichkeit bleibt damit eine mündliche Eilanordnung der Eingriffsmaßnahmen möglich. Erforderlich ist dann aber nach Satz 5 eine unverzüglich nachzuholende Dokumentation, um eine spätere gerichtliche Nachprüfung im Rahmen der gerichtlichen Bestätigung zu gewährleisten. Satz 6 regelt eine ausdrückliche Annexkompetenz zur verdeckten Durchsuchung, um eine Installation technischer Mittel zur Datenerhebung

und Überwachung erst zu ermöglichen. Satz 7 bestimmt Fristenregelungen für die Anordnung. Die Regelung entspricht hinsichtlich der Frist von zwei Monaten der bisherigen Regelung in § 186 a Absatz 5 Satz 3. Der Einsatz von Vertrauenspersonen und / oder Verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern wird aus Gründen der polizeilichen Praxis auf sechs Monate befristet, da die eingesetzten Personen erst über einen längeren Zeitraum an die Zielperson herangeführt werden müssen, bevor aus dem Einsatz heraus personenbezogene Daten für die Gefahrenabwehr erhoben werden können. Satz 8 stellt klar, dass eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum möglich ist, verlangt dafür aber eine erneute Anordnung. Dies gewährleistet eine erneute Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen. Auch Satz 9 dient der Klarstellung und bestimmt, dass das weitere Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen nicht nur für eine Verlängerung der Maßnahme Voraussetzung ist, sondern auch während der Durchführung der Maßnahme im ursprünglichen Anordnungszeitraum ständig zu prüfen ist. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Sein Regelungsgehalt zur Löschung nicht mehr benötigter Daten ist mit der Reformierung des LDSG in § 51 Absatz 2 LDSG aufgegangen.

In Absatz 4 wird ergänzend zur Anordnungszuständigkeit des Gerichts normiert, dass dieses auch während der Durchführung der jeweiligen Maßnahme über deren Fortgang zu unterrichten ist, um eine weitere Prüfung zu ermöglichen. Die Regelung entspricht derjenigen im bisherigen § 186 a Absatz 6, wird jedoch auf alle in Absatz 1 genannten Maßnahmen ausgedehnt. Dabei können die Unterrichtsintervalle in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie langfristig die Maßnahme angelegt ist.

Der neue Absatz 5 sichert den nach Absatz 1 grundsätzlich bestehenden Richtervorbehalt für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung nach § 185 Absatz 3 und Maßnahmen zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c auch für die Fälle, in denen aufgrund des Einsatzes als Personenschutzmaßnahme nach § 186 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c der Richtervorbehalt nicht gilt, die durch die Maßnahme gewonnenen

Erkenntnisse aber abweichend vom eigentlichen Einsatzzweck nach Maßgabe des § 188 a weiterverarbeitet werden sollen. Um eine Umgehung des Richtervorbehalts zu verhindern, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme vor einer Weiterverarbeitung gerichtlich zu bestätigen. Damit entspricht die Regelung derjenigen im bisherigen § 186 a Absatz 7 Satz 2 und 3.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 186 Absatz 2 und bestimmt die gerichtliche Zuständigkeit sowie das für den Erlass der Anordnung durchzuführende Verfahren. Dabei wird das Anhörungserfordernis grundsätzlich aufrechterhalten, obwohl von einer Anhörung zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der verdeckten Maßnahme nach Satz 3 Halbsatz 1 in der Regel abzusehen sein dürfte. Der bisherige Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen, da dieser faktisch leer läuft. Nach bisheriger Regelung war die Anhörung nachzuholen, soweit der Grund für das Absehen von einer Anhörung nachträglich entfallen war. Eine Anhörung ist allerdings nur während des laufenden Verfahrens bis zum Erlass der Anordnung möglich. Nach Erlass der Anordnung erfolgt stattdessen eine Benachrichtigung der betroffenen Person. Faktisch gibt es keine Situation, bei der bei Antrag auf Erlass der Anordnung ein Absehensgrund vorliegt, dieser während des ohnehin kurzen Anordnungsverfahrens entfällt und noch vor Erlass der Anordnung eine Anhörung nachgeholt werden kann.

Absatz 7 regelt die Benachrichtigungspflichten nach Abschluss der Maßnahme. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 186 Absatz 4. Dabei wird die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person einheitlich als Benachrichtigungspflicht gefasst. Satz 2 bestimmt, wann von einer Benachrichtigung durch die Maßnahme mitbetroffener Personen abgesehen werden kann. Die Regelung wird um die neuen Datenerhebungsmaßnahmen in §§ 185 ff. ergänzt.

Absatz 8 ergänzt die Benachrichtigungspflichten nach Absatz 7 in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 186 Absatz 5.

Zu § 186 a

Im Zuge der Neustrukturierung der §§ 186 ff. wird auch § 186 a neugefasst. Dabei werden die im bisherigen § 186 a Absatz 1 bis 3 angelegten Mechanismen zum

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, ergänzt und auf alle verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen der §§ 185 ff. ausgedehnt. Als Folgeänderung wird der Schutz von Amts- oder Berufsgeheimnisträgern angepasst. Außerdem wird zum Schutz der nach §§ 185 ff. erhobenen Daten angeordnet, dass diese entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern sind.

Die bisherigen Regelungen zur Anordnung der Maßnahme und zur Unterrichtung des anordnenden Gerichts werden bereits zusammenfassend im neuen § 186 geregelt und entfallen damit für den neuen § 186 a. Gleiches gilt für die Regelung zur Kennzeichnung und Verarbeitung der nach §§ 185 ff. erhobenen Daten. Diese Regelungen gehen in den neuen §§ 188 a, 188 b zur hypothetischen Datenneuerhebung und zur Kennzeichnungspflicht auf.

Die Absätze 1 bis 5 beschreiben die Mechanismen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Schutzmechanismen lassen sich vereinfacht in drei Phasen unterteilen: Zunächst ist eine Maßnahme nur zulässig, soweit nach einer Prognose Daten aus dem Kernbereich nicht erhoben werden. Stellt sich während der laufenden Erhebung heraus, dass trotz entgegenstehender Prognose Daten aus dem Kernbereich betroffen sind, ist die Maßnahme zu unterbrechen. Bestehen hinsichtlich der Betroffenheit des Kernbereichs Zweifel, ist der Fortgang der Maßnahme nur im Wege der automatischen Erhebung zulässig. Zuletzt sind die aus einer Wohnraumüberwachung nach § 185 Absatz 3 erhobenen Daten vor einer Auswertung durch die Polizei immer dem Gericht vorzulegen. Gleiches gilt für Daten, die aufgrund von Zweifeln, ob der Kernbereich betroffen ist, automatisch erhoben wurden. Daten, die den Kernbereich betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind zu löschen. Nur die Daten, die nicht den Kernbereich betreffen, dürfen durch die Polizei verwertet werden. Absatz 6 trifft ergänzende Regelungen zu Amts- und Berufsgeheimnisträgern. Absatz 7 stellt den technischen Schutz der nach § 185 und § 185a erhobenen Daten insbesondere zur Wahrung der Zweckbindung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung sicher.

Im Einzelnen:

Absatz 1 bestimmt, dass die eingriffsintensiven Maßnahmen der § 185 und § 185 a nur durchgeführt werden dürfen, soweit nach einer Prognoseentscheidung nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Damit wird der bisherige Kernbereichsschutz entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf alle verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen der §§ 185 ff. erweitert.

Wird die Maßnahme begonnen und ergeben sich während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden, ist die Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu unterbrechen. Sie darf nach Satz 4 nur fortgesetzt werden, wenn nach einer Prognose nicht zu erwarten ist, dass wiederum Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, BVerfGE 141, 220, Rn. 128.

Da die Unterbrechung beim Einsatz von Personenschutzsendern zugleich eine Gefährdung der eingesetzten Vertrauensperson, der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers oder zu einer Gefährdung der durch die Überwachungsmaßnahme zu schützenden Person mit sich bringen kann, bestimmt Satz 2 unter Abwägung der gegenüberstehenden Rechtsgüter, dass zum Schutz dieser Personen eine Unterbrechung erst dann zu erfolgen hat, wenn und sobald die Unterbrechung ohne Gefährdung möglich ist. Satz 3 ordnet weiter an, dass eine Unterbrechung nicht erforderlich ist, sofern die Überwachung mit technischen Mitteln automatisch durchgeführt wird und eine Kenntnisnahme der Inhalte durch die Polizei nicht erfolgt, vgl. BVerfGE 141, 220, Rn. 199.

Vor einer Auswertung dieser Daten durch die Polizei müssen sie jedoch durch das Gericht freigegeben werden. Dazu bestimmt Absatz 3 Satz 1 entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, Rn. 129, 200, 224, dass die aus Wohnraumüberwachungen erhobenen Daten aufgrund der besonderen Kernbereichsnähe immer erst durch das Gericht zu prüfen sind. Für Daten aus sonstigen Maßnahmen gilt dies nach Satz 2 dagegen nur, sofern die Daten bei Zweifeln

über den Kernbereichsbezug automatisch erhoben wurden, BVerfGE 141, 220, Rn. 227, 240.

Absatz 4 schafft eine verfassungskonforme Gefahr-in-Verzug-Regelung für die vorläufige Freigabe der Daten nach Absatz 3, wenn das Gericht nicht rechtzeitig erreicht werden kann, BVerfGE 141, 220, Rn. 129. Die gerichtliche Prüfung ist unverzüglich nachzuholen.

Für die erhobenen Daten, die den Kernbereich betreffen, verlangt das Bundesverfassungsgericht eine sofortige Löschung, den Ausschluss der weiteren Verwendung und eine Dokumentation, die eine spätere Kontrolle ermöglicht, BVerfGE 141, 220, Rn. 129. Diese Anforderungen werden in Absatz 5 Satz 1 bis 3 umgesetzt. Zur Wahrung der Betroffenenrechte und um eine wirksame Datenschutzkontrolle sicherzustellen, werden in Satz 4 und 5 die Löschfristen für die Dokumentation in Abhängigkeit von der Benachrichtigung der Betroffenen und der Durchführung der Datenschutzkontrolle geregelt.

Absatz 6 dient dem Schutz von Amts- und Berufsgeheimnisträgern. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 186 a Absatz 4 und richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, Rn. 131.

Absatz 7 stellt als allgemeinen Grundsatz für die aus Maßnahmen nach § 185 und § 185 a stammenden Daten besondere Sicherungsanforderungen auf. Danach sind die Daten zur Einhaltung der Zweckbindung entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.

Zu § 186 b

Durch die Neufassung des § 186 b wird die parlamentarische Kontrolle um eine turnusmäßige Pflichtkontrolle durch das ULD ergänzt: Der neue Absatz 1 dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, Rn. 140 f., 266, 340 und 354, im Hinblick auf die aufsichtliche Kontrolle bei eingriffsintensiven polizeilichen Maßnahmen. Über das bisherige allgemeine Kontrollrecht des ULD hinaus wird durch den neuen Absatz 1 in Verbin-

derung mit dem neuen § 186 c eine turnusmäßige Prüfpflicht statuiert. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Höchstmaß für den Abstand einer turnusmäßigen Pflichtkontrolle zwei Jahre nicht überschreiten darf, BVerfGE 141, 220, Rn. 266. Ergänzend ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält, BVerfGE 141, 220, Rn. 141 ff. Dies wird durch die neu geschaffene Protokollierungspflicht nach § 186 c sichergestellt.

Der neue Absatz 2 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 2 zur parlamentarischen Kontrolle.

Zu § 186 c

Mit der Neuschaffung des § 186 c werden Protokollierungspflichten für eingriffsintensive Maßnahmen statuiert, die die Voraussetzung für eine wirksame aufsichtliche Kontrolle nach § 186 b bilden.

Absatz 1 legt den Umfang und Inhalt der Protokolldaten bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen fest.

Absatz 2 ergänzt die Protokollierungspflichten um die Dokumentation der von der Maßnahme betroffenen Personen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass Nachforschungen zur Feststellung der Identität mitbetroffener Dritter nur vorzunehmen sind, wenn dies unter Abwägung der Eingriffsintensität der Maßnahme, des Aufwands für die Identitätsfeststellung und der daraus folgenden Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen geboten ist. Unterbleibt eine Protokollierung nach Satz 1, ist nach Satz 2 zumindest die Anzahl der betroffenen Personen zu dokumentieren, soweit dies möglich ist.

Absatz 4 stellt klar, dass die nach § 186 c erhobenen Protokolldaten nur für Benachrichtigungszwecke und Zwecke der Datenschutz- und Rechtmäßigkeitskontrolle verwendet werden dürfen.

Zu § 187

Die Änderung der Verweisung auf § 186 in den Absätzen 2 und 3 ist redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 188

Die Änderungen in Absatz 1 hinsichtlich „verarbeitet“ bzw. „Verarbeitung“ dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck ist in § 188 a (hypothetische Datenerhebung) geregelt und kann insofern in Absatz 1 gestrichen werden.

Der bisherige Absatz 4 wird um den Verarbeitungszweck der Aus- und Fortbildung gekürzt. Dieser findet sich nun in Absatz 5 wieder.

Im neuen Absatz 5, dem bisherigen Absatz 4, wird ein Bezug zur Regelung der Datenverarbeitung zu Aus- und Fortbildungszwecken im LDSG hergestellt. Die Nutzung bereits gespeicherter personenbezogener Daten bleibt wie bisher zulässig. Ferner erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die nun aufgenommene Möglichkeit der Verarbeitung vorhandener personenbezogener Daten zur Wirksamkeitskontrolle soll zur Optimierung polizeilichen Handelns beitragen. Die Wirksamkeitskontrolle kann nicht immer scharf von der Fortbildung abgegrenzt werden und ist daher nur unter den Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken möglich.

Die Datenverarbeitung zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung wurde bisher auf die Generalklausel des Absatzes 1 gestützt, als Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 162. Durch den neuen Absatz 6 wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Erstellung von Kriminalitätslagebildern geschaffen. Für die optische Darstellung

der Kriminalitätslage ist die Verarbeitung personenbezogener und personenbezogener Daten zum Beispiel für die geografische Zuordnung über Adressendaten, wie Straße und Hausnummer, erforderlich. Auch für weitere Lagebilder, wie die so genannte Bereichslage, die der Informationsgewinnung im kriminalgeografischen Raum für die Ausrichtung des täglichen Streifendienstes dienen, ist eine solche Datenverarbeitung erforderlich. Nur durch die Weiterverarbeitung dieser Daten, kann dem handelnden Beamten mitgeteilt werden, was ist seit seinem letzten Dienst innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs passiert ist.

Absatz 7 Satz 1 normiert an zentraler Stelle eine Verpflichtung zur Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen. Die Verpflichtung zur Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen ergibt sich bereits aus § 52 Absatz 1 LDSG. Der Bezug in Satz 2 zu § 52 Absatz 3 ist erforderlich, um die Verwendung für die Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten aus dem bisherigen § 194 zu erhalten, der nun auf den neuen Absatz 7 verweist. Zugleich wird von der Öffnungsklausel in § 52 Absatz 3 Satz 2 LDSG für die Verarbeitung der Protokolldaten zum Zwecke der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren insgesamt Gebrauch gemacht. Satz 3 normiert eine Löschfrist von 2 Jahren für die Protokolldaten. Damit wird von der Öffnungsklausel aus § 52 Absatz 4 LDSG Gebrauch gemacht. Die Dauer von zwölf Monaten im bisherigen § 194 führte in der Praxis dazu, dass vermeintlich zu Unrecht durchgeführte Datenzugriffe wegen Löschung der Protokolldaten nicht mehr nachvollzogen werden konnten. Eine Verlängerung der Speicherdauer auf 2 Jahre dient der besseren Nachprüfbarkeit im Sinne einer umfassenderen aufsichtlichen Kontrolle.

Zu § 188 a

Mit der Einfügung des neuen § 188 a wird das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum BKAG, BVerfGE 141, 220, konkretisierte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung umgesetzt. Die Änderungen im LVwG orientieren sich - mit einigen dem LVwG als landesrechtlichem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung spezifischen Anpassungen - an den Formulierungen in § 12 BKAG. Obgleich Gegenstand des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils die eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen des BKAG waren, wird das Kriterium der hypothe-

tischen Datenneuerhebung wie in § 12 BKAG auch im LVwG als allgemeiner Grundsatz ausgestaltet, der bei jeder Datenweiterverarbeitung durch die Polizei und mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr betrauten Ordnungsbehörden zu beachten ist.

Dadurch soll ein Gleichlauf mit § 12 BKAG hergestellt werden, der über § 29 Absatz 4 BKAG auch für den polizeilichen Informationsverbund gilt, an dem gemäß § 29 Absatz 3 BKAG auch die Polizeibehörden der Länder teilnehmen. Allerdings wird der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung im Unterschied zu § 12 BKAG im LVwG nicht auf die Weiterverarbeitung zur Strafverfolgung erstreckt, da nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG der Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebung in Bezug auf das Strafverfahren innehat und als Annex hierzu auch das jeweilige Datenschutzrecht umfasst ist. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit etwa in § 100 e Absatz 6 Nummer 3 und § 161 Absatz 2 StPO Regelungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten aus verdeckten und eingriffsintensiven polizeirechtlichen Maßnahmen (bspw. die akustische Wohnraumüberwachung, die Online-Durchsuchung und die Überwachung der Telekommunikation) zur Strafverfolgung bzw. in Strafverfahren getroffen. Für (ggf. weitergehende) Regelungen im LVwG zur hypothetischen Datenneuerhebung im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung von auf Grundlage entsprechender polizeirechtlicher Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung ist daher kein Raum.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung und sich die Reichweite der Zweckbindung nach der jeweiligen Ermächtigung für die Datenerhebung richten.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die (Weiter-)Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, die die Daten selbst erhoben haben, nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Die Weiterverarbeitung meint in diesem Zusammenhang die zweckkonforme Verarbeitung, die keine zweckändernde Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung darstellt, vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 278 f., 282: „Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die

erlaubte Verwendung. [...] Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“

Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Satz 1 für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist - dazu gehören beispielsweise auch unaufgefordert durch Dritte erlangte Daten. Danach soll Satz 1 mit der Maßgabe gelten, dass aufgrund der fehlenden Datenerhebungsvorschrift für die Bestimmung derselben Aufgabe und derselben Rechtsgüter etc. der Zweck der Speicherung heranzuziehen ist.

Satz 3 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Zweckbindung für Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gemäß § 185 Absatz 3 Rechnung. Aufgrund des besonderen Eingriffsgewichts solcher Datenerhebungsmaßnahmen gilt hier eine besonders enge Bindung der weiteren Nutzung der bei diesen Maßnahmen gewonnenen Daten an die Voraussetzungen und Zwecke der Datenerhebung, BVerfGE 141, 220, Rn 283. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, sieht Satz 3 daher vor, dass eine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift vorliegen muss.

Absatz 2 Satz 1 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung als allgemeinen Grundsatz in das LVwG ein. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ausgeführt, BVerfGE 141, 220, Rn. 288-290: „Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatver-

dachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten - sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde - ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt.“

Satz 2 sieht vor, dass die Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person (Grunddaten) zu Identifizierungszwecken - nicht aber Identitätsfeststellungen aufgrund spezialgesetzlicher Befugnisnormen - verwendet werden sollen. Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Aufgrund der in doppelter Weise eng begrenzten Datenverwendung ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar.

Satz 3 stellt klar, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung die (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten dann nicht hindert, wenn besondere Vorschriften des LVwG oder andere Rechtsvorschriften dies ausdrücklich ermöglichen. Die besondere Vorschrift muss ihrerseits als Ausnahmenvorschrift vom Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 141, 220 genügen. Ausnahmen lässt die Rechtsprechung insbesondere zur Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen, statistischen und archivarischen Zwecken im Sinne der §§ 13 und 26 LDSG zu. Dazu gehören auch die Zwecke der Forschung, der Aus- und Fortbildung sowie zur Vorgangsverwaltung nach Maßgabe der §§ 188, 190 LVwG oder zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 181 a LVwG.

Satz 4 regelt die entsprechende Anwendung von Satz 1 bis 3 für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, wozu auch unaufgefordert durch Dritte erlangte Daten gehören. Wie schon bei Absatz 1 soll aufgrund der fehlenden

Datenerhebungsvorschrift hier für die Bestimmung der Vergleichbarkeit der Rechtsgüter etc. der Zweck der Speicherung herangezogen werden.

Absatz 3 Satz 1 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Nutzung von Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen Rechnung, BVerfGE 141, 220, Rn. 291. Ihre Verwendung zu einem geänderten Zweck ist nur möglich, wenn eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegt.

Satz 2 untersagt, dass Erkenntnisse aus optischen Wohnraumüberwachungen zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden dürfen und dient damit der Umsetzung der besonderen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Verwendung von personenbezogenen Daten aus der optischen Wohnraumüberwachung für die Strafverfolgung, BVerfGE 141, 220, Rn. 317. Diese Regelung im LVwG ist notwendig, um Artikel 13 Absatz 3 GG gerecht zu werden, der für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung vorsieht.

In Absatz 4 wird neu die Verpflichtung zur Sicherstellung der Beachtung der Absätze 1 bis 3 durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Vorbild des § 12 Absatz 5 BKAG normiert, um insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der hypothetischen Datenneuerhebung in polizeilichen Informationssystemen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ist näher in der speziellen Regelung zur Kennzeichnung in § 188 b LVwG ausgestaltet.

Zu § 188 b

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich in den polizeilichen Informationssystemen nur umsetzen, wenn die darin gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen und gekennzeichnet sind. Hierzu wird in Anlehnung an die Vorschrift des § 14 BKAG die Regelung des § 188 b neu in das LVwG aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass personenbezogene Daten bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen, zu denen Systeme gehören, die dem polizeili-

chen Informationsaustausch und der Auskunft dienen und nicht etwa der Vorgangsverwaltung, zu kennzeichnen sind. Diese Kennzeichnungspflicht erfolgt durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nr. 1), bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorie der betroffenen Person (Nr. 2), durch die Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebung dient oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient (Nr. 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat (Nr. 4). Die Kennzeichnungspflicht schafft die Voraussetzung für eine umfassende Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.

Nach Satz 2 soll die Kennzeichnung durch eine Angabe der Rechtsgrundlage der Erhebung zugrundeliegenden Mittel ergänzt werden.

In Satz 3 wird geregelt, dass personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen sowie die erste datenverarbeitende Stelle und, soweit möglich, der Dritte, von dem die Daten erlangt wurden, anzugeben sind.

Zur Vermeidung einer Datenweiterverarbeitung, die nicht den Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend gekennzeichnet sind, solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt ist.

Absatz 3 gewährleistet, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung vom Übermittlungsempfänger auch bei der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten außerhalb polizeilicher Informationssysteme beachtet wird.

Absatz 4 regelt die tatsächliche Unmöglichkeit einer Kennzeichnung als notwendige Ausnahmen zur Kennzeichnungspflicht, etwa, wenn nicht bekannt oder feststellbar ist, wer die Daten erhoben hat oder zu welchem Zweck sie ursprünglich erhoben wurden.

Absatz 5 erfasst als weitere Ausnahme Fälle der technischen Unmöglichkeit und des unverhältnismäßigen Aufwands einer Kennzeichnung. Artikel 4 Absatz 2 dieses Änderungsgesetzes regelt eine zeitliche Befristung für die Ausnahme der fehlenden technischen Realisierbarkeit. Dadurch wird eine Übergangsfrist zur Anpassung der Datenverarbeitungssysteme für die technische Umsetzung der Datenkennzeichnung geschaffen.

Zu § 189

In Absatz 1 wird der Anwenderkreis zur Nutzung der polizeilichen Vorgangsbearbeitungssysteme, der sich bisher auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte beschränkt, auf grundsätzlich alle Beschäftigten des Polizeidienstes im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und der polizeilichen Aufgabenerfüllung erweitert. Damit wird klargestellt, dass auch der Einsatz von Tarifbeschäftigten in speziell ausgewählten Bereichen der einfachen Sachbearbeitung oder Vorgangsverwaltung unter anderem auch durch Personal der Geschäftsstelle zulässig ist. Zudem wird die Bezeichnung für das zuständige Ministerium nun ressortzuständigkeitsgebunden gewählt.

In Satz 4 werden die Anforderungen für die Datenverarbeitung insbesondere zur Erstellung von Kriminalakten herabgesetzt und den Anforderungen der übrigen Bundesländer sowie denen aus § 16 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a BKAG angeglichen. Die bisher erforderliche kumulative Verbindung von Art oder Ausführung und Schwere der Tat, der Wiederholungsgefahr und zukünftiger Straftatenverhütung hat in der Praxis dazu geführt, dass die Dichte der Kriminalaktenbestände für eine effektive Straftatenverhütung insbesondere im Vergleich zu den Beständen in anderen Bundesländern erheblich geringer ist. Die durch die Anpassung der Voraussetzungen wird auch ein Gleichlauf mit den Anforderungen des § 81 g StPO hergestellt. Der gemäß § 81 g StPO erfasste DNA-Datensatz wird in der DNA-Analyse-Datei (DAD) gespeichert. Die DAD ist Teil des Informationssystems Polizei (INPOL) und zentral beim BKA eingerichtet. Eine dauerhafte Speicherung des DNA-Satzes setzt allerdings das Vorhandensein einer Kriminalakte bei den Ländern voraus. Eine solche Kriminalaktengrundlage wird durch die Anpassung des Satz 4 sichergestellt.

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 hinsichtlich „verarbeiten“ dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.

In Absatz 3 wird der Personenkreis über den Beamtenstatus hinaus erweitert und lässt jetzt allgemein die Beauftragung entsprechend qualifizierter Beschäftigter zu.

Im Übrigen handelt es sich in Absatz 3 um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Anpassung der Voraussetzungen der Datenerhebung in § 179 Absatz 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 5 stellt klar, dass die Verarbeitung personengebundener Hinweise (PHW) und ermittlungsunterstützender Hinweise (EHW) als Teil der polizeilichen Aufgabenerfüllung zulässig ist. PHW dienen dem Schutz des Betroffenen und der Eigensicherung von insbesondere Polizeibediensteten. PHW können bei polizeilichen Kontrollen herangezogen werden, um polizeitaktische Maßnahmen zu ergreifen. EHW sind Hinweise auf Besonderheiten einer Person, die primär dazu geeignet sind, einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern bzw. zu unterstützen, oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen bzw. zu selektieren. Sekundär kann ein EHW auch dem Schutz der Betroffenen und der eingesetzten Polizeibediensteten dienen.

PHW und EHW werden zum einen in INPOL, betreut durch das BKA, gespeichert. Zum anderen werden solche Hinweise auch im Informationssystem der Polizei des Landes SH gespeichert (INPOL Land), was nun in Absatz 5 ausdrücklich abgebildet wird.

Zu § 190

Die Bezeichnung für das zuständige Ministerium wird nun ressortspezifisch beschrieben und ersetzt die bis Juni 2017 gültige Bezeichnung. Die weiteren Anpassungen in § 190 sind redaktionelle Folge der Einführung der hypothetischen Datenerhebung in § 188 a und der Kennzeichnungspflicht in § 188 b: Die nach bisheriger

ger Rechtslage bereits geltende „kleine“ hypothetische Datenneuerhebung in § 188 Absatz 1 Satz 3 war bisher als Ausnahmetatbestand in § 190 erfasst. Aufgrund der Neueinfügung der „großen“ hypothetischen Datenneuerhebung in § 188 a, ist nun der Verweis auf § 188 a aufzuführen. Gleiches gilt für die damit verbundene Kennzeichnungspflicht aus § 188 b.

Zu § 191

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als solchen, zu denen die Daten erhoben wurden, richtet sich insbesondere nach § 188 a, der Regelung zur so genannten hypothetischen Datenneuerhebung. Insofern sind die im bisherigen Satz zwei aufgeführten zulässigen Abweichungen obsolet und werden gestrichen.

Um die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung in § 181 a auch an externe, nicht-öffentliche Stellen übermitteln zu können, wird eine Ausnahmemöglichkeit zur Übermittlung von Bewertungen geschaffen.

Die Änderung in Absatz 5 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.

Zu § 192

In Absatz 1 wird der Bezug zur hypothetischen Datenneuerhebung im neuen § 188 a hergestellt, die bei der Zweckänderung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen aus § 188 Absatz 1 Satz 3 werden dadurch ersetzt.

Durch die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird deutlich herausgestellt, dass die Polizeidienststellen und mit polizeilichen Aufgaben betrauten anderen Dienststellen aller Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden, erfasst werden, also auch solche, die dem Abkommen später beigetreten sind. Ferner wird klar-

gestellt, dass diese Regelung gleichermaßen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst sowie für deren über- und zwischenstaatliche Stellen gilt.

Die Bezeichnung für das zuständige Ministerium in Absatz 4 Satz 1 wird durch die Änderung ressortspezifisch beschrieben. Durch die Streichung der Überörtlichkeit in Satz 1, wird der Aufbau einer bundesländerübergreifenden einheitlichen IT-Struktur erleichtert. Die Beschränkung des Informationsverbundes auf überörtliche Aufgaben hat sich durch die bundesländerübergreifend geplante neue IT-Struktur und die Absicht der Nutzung nur noch eines einheitlichen Datenhauses überholt. Mit dieser Neuausrichtung sollen auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenminimierung und das Erforderlichkeitsprinzip durchgesetzt werden. Durch die beabsichtigte bundeseinheitliche Verarbeitung und Speicherung in einem zentralen System soll die Mehrfacherhebung und Verwaltung gleicher Datensätze vermieden werden. Statt im Wege dezentraler Verwaltung wird das Erforderlichkeitsprinzip nur noch über Zugriffsberechtigungen geregelt. Mit dem Wegfall der Begrenzung auf überörtliche Relevanz der im Verbundsystem verarbeitbaren Daten steht die Formulierung nun im Einklang mit der anderer Bundesländer und des Bundes, die ebenfalls am Datenverbund teilnehmen.

Zu § 193

In Absatz 1 wird klargestellt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen aus § 188 a (hypothetische Datenneuerhebung) und § 188 b (Kennzeichnungspflicht) stets zu beachten sind.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Anforderungen aus § 188 a und § 188 b auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen zu beachten sind. Die Gefahrenschwelle bleibt unangetastet; sie ist höher als bei inländischen Behörden und öffentlichen Stellen.

Die Bezüge in Absatz 2 zum LDSG und zur DSGVO dienen der Klarstellung und Normentransparenz für den Anwender, da für die jeweiligen Anwendungsbereiche unterschiedliche Regelungen zu beachten sind.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.

Zu § 194

Die Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen ist in § 52 LDSG umfassend geregelt, so dass es in Absatz 1 keiner Wiederholung der zulässigen Verwendungszwecke bedarf. Der Bezug zu § 188 Absatz 7 ist erforderlich, um die Verwendung für die Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten zu erhalten. § 188 Absatz 7 ist die zentrale Norm für Protokollierungen nach dem LVwG, in der von der Öffnungsklausel des § 52 LDSG Gebrauch gemacht wird.

Der bisherige Absatz 2 wird durch die Regelung in § 188 Absatz 7 letzter Satz ersetzt. Die Löschfrist von bisher 12 Monaten wird auf 2 Jahre verlängert, um eine effektive Datenschutzkontrolle zu gewährleisten.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Mit Inkrafttreten des LDSG zum 25. Mai 2018 sind Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. § 46 LDSG setzt Artikel 24 der JI-Richtlinie um und ist umfänglich. Das Instrument der Errichtungsanordnung gilt fort für diejenigen Dateien, die bis zum 25. Mai 2018 angeordnet worden sind, vgl. § 197.

Zu § 195 a

In den Absätzen 2 und 7 wird die Bezeichnung für das zuständige Ministerium ressortspezifisch beschrieben und ersetzt die bis Juni 2017 gültige Bezeichnung.

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 5 dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie sowie des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die Änderung der Verweisung auf § 186 ist redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

In Absatz 6 wird die im LDSG durchgängige Bezeichnung für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz verwendet.

Zu § 196

Die Vorgaben der JI-Richtlinie zur Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person sind durch das seit dem 25. Mai geltende neue LDSG umgesetzt. Daher sind der bisherige Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 zu streichen. § 196 setzt durch die Anpassung im neuen Satz 1 diese Betroffenenrechte nun voraus und ergänzt die im LDSG getroffenen Regelungen. Die §§ 51 und 34 Absatz 3 bis 5 LDSG ersetzen die Absätze 4 bis 5.

Die darüber hinausgehenden Regelungen des § 196 bleiben erhalten. Insbesondere zu den Prüffristen als Höchstspeicherfristen gibt es im LDSG lediglich einen Hinweis in § 51 Absatz 4.

Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die nicht dem Anwendungsbereich der JI-Richtlinie bzw. dem 3. Abschnitt des LDSG (vgl. § 20 LDSG) zuzurechnen sind, finden die Regelungen der DSGVO sowie die Regelungen im 2. Abschnitt des LDSG unmittelbar Anwendung

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 6. Der Bezug in das LDSG wurde auf die entsprechenden Normen des LDSG in der neuen Fassung angepasst. Der Ausschluss der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus den in § 188 a Absatz 3 aufgeführten verdeckten Maßnahmen stammen, dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, vgl. auch § 21 BKAG.

Zu § 197

Mit Inkrafttreten des LDSG zum 25. Mai 2018 sind Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. § 46 LDSG setzt Artikel 24 der JI-Richtlinie um und ist umfangreich. § 197 ist daher zu streichen. Das Instrument der Errichtungsanordnung gilt fort für diejenigen Dateien, die bis zum 25. Mai 2018 angeordnet worden sind.

Zu § 198

Die Vorgaben der JI-Richtlinie zum Auskunftsrecht setzt § 33 LDSG in nationales Recht um. Für die Beauskunftung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Fällen, die nicht dem Anwendungsbereich der JI-Richtlinie bzw. dem 3. Abschnitt des LDSG (vgl. § 20 LDSG) zuzurechnen sind, finden die Regelungen der DSGVO sowie die Regelungen im 2. Abschnitt des LDSG unmittelbar Anwendung. Daher ist § 198 zu streichen. Im Hinblick auf die Gebührenfreiheit der Beauskunftung ändert sich durch die Streichung nichts; eine Beauskunftung bleibt weiterhin unentgeltlich entsprechend Artikel 12 Absatz 4 der JI-Richtlinie.

Zu § 201

Durch die Neufassung des § 201 werden die bisherigen Befugnisse zur Erteilung eines Platzverweises oder Aufenthaltsverbots um die Möglichkeiten der Anordnung eines Aufenthaltsgebots oder einer Meldeauflage ergänzt. Diese neuen Instrumente vervollständigen die behördlichen Befugnisse zum Erlass aufenthaltsbeschränkender Anordnungen und dienen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Zugleich werden durch die Ergänzung die gesetzgeberischen Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus umgesetzt, wonach insbesondere die Meldeauflage als besonders geeignete Maßnahme beschrieben wird, relevante Personen von der Planung und Durchführung terroristischer Anschläge abzuhalten. Zugleich wird durch die Ergänzung der polizeilichen Befugnisse dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, da die Eingriffsschwere der neuen Befugnisse deutlich unter der Anordnung einer freiheitsentziehenden Gewahrsamnahme liegt.

Die Befugnisse werden durch die Neufassung in ein normklares Gefüge gebettet. Die Anordnungsbefugnis für Aufenthaltsverbot und Aufenthaltsgebot sowie Meldeauflage sind der Polizei vorbehalten, da die Voraussetzungen zum Erlass dieser Maßnahmen in der Regel an polizeiliche Erkenntnisse anknüpfen. Die Anknüpfung der Befugnisnormen an die Vorbeugung von Straftaten folgt dabei aus dem Kriminalvorbehalt des Artikel 11 Absatz 2 GG. Adressat der Maßnahme ist „eine Person“, so dass die Maßnahmen nach Absatz 2 bis 5, anders als der weniger eingriffsintensive Platzverweis, nur gegenüber einer konkreten Person und nicht durch eine Allgemeinverfügung ge-

genüber einer Personengruppe erlassen werden dürfen. Hierdurch wird eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls sichergestellt und Ermessensfehlern und einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgebeugt.

Durch die Neufassung wird Absatz 1 um eine Legaldefinition des Platzverweises ergänzt.

Absatz 2 reformiert die Voraussetzungen für den Erlass eines Aufenthaltsverbotes. Die Polizei muss sich dabei kein konkretes Bild der drohenden Rechtsgutverletzung machen. Vielmehr genügt es, zum Beispiel szenetypische Straftaten bei Fankrawallen zu verhindern. Über die Anknüpfung an die Begehung einer Straftat wird auch die strafbare Beihilfe aus einer Gruppe heraus, zum Beispiel bei Fankrawallen, erfasst.

Durch den neuen Absatz 3 wird die Polizei in Ergänzung zum Aufenthaltsverbot dazu befugt, einer Person anzuordnen, sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten und sie so von Örtlichkeiten abzuhalten, an denen sie Straftaten verüben will. Das Gebiet kann dabei entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weiter gefasst sein als bei einem Aufenthaltsverbot nach Absatz 2, da bei einem Aufenthaltsgebot gilt, je größer das festgesetzte Gebiet, desto geringer der Eingriff. Eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne eines Hausarrests lässt die Maßnahme nicht zu. Dies wird durch Absatz 5 Satz 3 klargestellt.

Absatz 4 ergänzt die Befugnisse zum Erlass von Aufenthaltsgeboten und Aufenthaltsverboten zur Verhütung terroristischer Gefahren für Situationen in denen, anders als bei Maßnahmen nach Absatz 2 oder 3, noch keine Tatsachengrundlage für eine Festlegung des räumlichen Bereichs möglicher Straftaten besteht. Die Voraussetzungen des Absatz 4 entsprechen im Übrigen den neu geschaffenen Voraussetzungen zum Erlass einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 201 b Absatz 1 Nummer 1 und 2.

Der neue Absatz 5 regelt die Anordnungsvoraussetzungen für Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote nach Absatz 2, 3 und 4. Dadurch wird sichergestellt, dass die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. So wird sichergestellt, dass zwischen der vom Adressat der Maßnahme ausgehenden

Gefahr und der durch die Maßnahme erfassten Örtlichkeit ein erforderlicher Bezug besteht und die Maßnahme gemäß Satz 1 zeitlich und örtlich auf das erforderliche Maß beschränkt angeordnet wird. Es muss der betroffenen Person weiterhin möglich sein, wichtige berechnigte Interessen, wie zum Beispiel auch Arztbesuche, Termine bei sozialen Einrichtungen oder Behörden, wahrzunehmen. Dazu muss die Maßnahme auch örtlich und zeitlich ausreichend bestimmt sein, zum Beispiel durch Aushändigung von Kartenmaterial an den Adressaten der Maßnahme. Bei der Abwehr von Fankrawallen werden die betroffenen Gebiete in der Regel Stadionbereiche, Bahnhöfe, besondere Innenstadtbereiche oder Fantreffpunkte sein. Der Zugang zur Wohnung darf nach Satz 2 nicht durch Aufenthaltsverbote oder Aufenthaltsgebote beschränkt werden. Satz 3 schließt ausdrücklich eine Freiheitsentziehung durch Hausarrest aus. Durch die Anordnung der Schriftform in Satz 4 erhält das Verwaltungshandeln Transparenz. Die Anordnung der Maßnahme darf gemäß Satz 5 die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten, bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen kann eine Verlängerung der Maßnahme erfolgen. Satz 6 stellt den Vorrang des Versammlungsrechts klar und entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Der neu geschaffene Absatz 6 befugt die Polizei zum Erlass von Meldeauflagen, um Straftaten zu verhindern. Meldeauflagen gehören zu den Standardmaßnahmen, um Aufenthalts- oder Ausreiseverbote kontrollieren zu können. Durch Meldeauflagen soll unter anderem verhindert werden, dass sich gewaltgeneigte Problemfans an andere Orte begeben, an denen es zu szenetypischen Straftaten kommen kann. Meldeauflagen können des Weiteren als flankierende Eingriffsbefugnisse zu der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung genutzt werden.

Absatz 6 Satz 1 ermöglicht der Polizei den Erlass einer Meldeauflage gegenüber einer Person, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Adressat eine Straftat begehen oder einen Beitrag zu der Begehung leisten wird. Die Norm setzt eine auf Tatsachen beruhende Prognose voraus, dass von der Adressatin oder dem Adressaten der Meldeauflage die Begehung von Straftaten oder die Beteiligung daran droht. Absatz 6 Satz 2 bis 5 regeln das Verfahren zum Erlass der Meldeauflage. Die Regelungen entsprechen weitestgehend denen des Absatzes 5: Als einfachgesetzliche Ausformung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird bestimmt, dass die Meldeauflage zeitlich auf das erforderliche Maß zu beschränken ist und höch-

tens einen Monat andauern darf. Eine Verlängerung der Maßnahme ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen zur Neuordnung weiterhin vorliegen.

Der neu geschaffene Absatz 7 befugt auch die Pass- und Personalausweisbehörde zum Erlass von Meldeauflagen. Hierdurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die Person der räumlichen Beschränkung im Personalausweis nachkommt. Andererseits ist die Meldeauflage das mildere Mittel vor der Passversagung nach § 7 Absatz 1 PaßG. Durch den Verweis auf Absatz 6 wird klargestellt, dass die betroffene Person auch bei einer Anordnung durch die Pass- und Personalausweisbehörde an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen hat. Der Vollzug wird also auch in diesem Falle durch die Polizei überwacht, da die Pass- und Personalausweisbehörde aufgrund der in der Praxis beschränkten Öffnungszeiten dies nicht leisten könnte.

Absatz 8 Satz 1 normiert eine richterliche Kontrolle für die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 bis 7, die über 14 Tage hinausgeht: Die Anordnung bedarf in diesen Fällen der richterlichen Bestätigung. Die richterliche Bestätigung ist gemäß Satz 2 bis zum Ablauf des 14. Tages seit Anordnungsbeginn der Maßnahme einzuholen, anderenfalls tritt die Anordnung außer Kraft. Jede darüber hinausgehende Verlängerung der Maßnahme wird gemäß Satz 3 unter Richtervorbehalt gestellt. Damit wird der erhöhten Eingriffsintensität einer längerfristigen Maßnahme Rechnung getragen. Für kürzere Anordnungen, die 14 Tage nicht überschreiten, wird der Rechtsschutz der betroffenen Person über das normale Verwaltungsverfahren gewahrt. Da es sich jeweils um offene Maßnahmen handelt, ist zudem ein effektiver Rechtsschutz bereits über die normalen Rechtsbehelfe gegen behördliches Handeln, wie insbesondere durch die Möglichkeit gerichtlichen Eilrechtsschutzes, gewährleistet.

Zu § 201 b

Durch den neu eingefügten § 201 b erhält die Polizei die Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) von Personen. Dazu kann die Polizei auf richterliche Anordnung eine Person dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Durch die neue Regelung wird ein bislang im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 b Strafgesetzbuch (StGB) und § 463 a StPO zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Gefahrenabwehr zum Schutz höchst wichtiger Rechtsgüter übernommen, wie es bereits in § 56 BKAG der Fall ist. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern.

Die EAÜ ergänzt die polizeilichen Überwachungsbefugnisse und bietet als offene Maßnahme eine unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erheblich weniger einschneidende Eingriffsbefugnis als die verdeckten Maßnahmen nach §§ 185 ff. Ohne die EAÜ nach § 201 b bliebe nur die Möglichkeit einer ständigen Observation, bei der nicht nur der Aufenthaltsort, sondern auch die Tätigkeiten und Gesprächspartner der betroffenen Person wahrgenommen werden und dadurch ein sehr viel umfangreicheres Persönlichkeitsbild entstehen kann als bei der elektronischen Übertragung der bloßen Standortdaten.

Nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann die Polizei eine Person, von der die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs ausgeht, verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die Bestimmung des pflichtigen Personenkreises entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, Rn. 165 und der daran anknüpfenden Formulierung in § 56 BKAG. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch der Erlass eines Aufenthaltsverbotes oder Aufenthaltsgebotes nach dem geänderten § 201 zulässig. Außerdem fügt sich die neue Befugnis durch die Beschreibung der Gefahrenlage in den Kanon der bestehenden Befugnisse insbesondere der §§ 185 ff. zur verdeckten Datenerhebung ein.

Die Absätze 2 bis 6 regeln die mit der Maßnahme bezweckte Datenerhebung und -verarbeitung. Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Polizei, die für die Maßnahme erforderlichen Daten über den Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung automatisiert zu erheben und auszuwerten. Dabei dient die Datenerhe-

bung nicht nur einer effektiven Gefahrenabwehr, sondern auch dazu, die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels zu kontrollieren, um eventuell erforderliche Reparaturmaßnahme einleiten zu können.

Weiterhin dürfen nach Satz 2, soweit dies zur effektiven Überwachung der pflichtigen Person erforderlich ist, auch Bewegungsbilder erstellt werden. Dies kann helfen, terroristische Strukturen aufzudecken, Anschlagsvorbereitungen zu erkennen und konkret geplante terroristische Anschläge zu verhindern.

Absatz 3 entspricht als Ausprägung des Kernbereichsschutzes der Vorschrift des § 463 a Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 StPO. Danach darf die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist untersagt. Dies dient dazu, der betroffenen Person einen innersten Rückzugsraum zu erhalten, in dem sie vom Staat nicht behelligt wird. Nach Satz 1 dürfen, soweit dies technisch möglich ist, die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, legt Satz 2 fest, dass jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen darf. Diese Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung gemäß Satz 3 zu dokumentieren ist. Damit wird gewährleistet, dass die EAÜ nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung im Sinne der Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG führt.

Gemäß Absatz 4 Satz 1 sind die erhobenen und gespeicherten Daten durch den Verweis auf § 186 a Absatz 7 gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 5 zu gewährleisten. Außerdem ist die Maßnahme nach Satz 2 insgesamt zu dokumentieren, um auch eine nachträgliche Prüfung der Maßnahme zu gewährleisten.

Absatz 5 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die mittels der EAÜ erhobenen Daten:

Nummer 1 gestattet die Verwendung zur Verhütung oder zur Verfolgung terroristischer Straftaten durch die betroffene Person.

Nummer 2 stellt den Zusammenhang zu den Aufenthaltsgeboten und Aufenthaltsverboten nach § 201 her. Die Überwachung kann insbesondere dazu dienen, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen.

Nach Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 10 genutzt werden, wonach ein Verstoß gegen die Verpflichtung, das technische Mittel ständig betriebsbereit bei sich zu führen, unter Strafe steht.

Nach Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Staates verwendet werden. Damit dient Nummer 4 als Auffangtatbestand zur Gefahrenabwehr. Die erhöhten Anforderungen an die Gefahrenlage tragen der erhöhten Eingriffsintensität der Maßnahme Rechnung.

Zuletzt dürfen die Daten nach Nummer 5 auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels verwendet werden. Dadurch können Funktionsbeeinträchtigungen des technischen Mittels festgestellt und das Mittel entweder repariert oder ausgetauscht werden, um die Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten.

Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in diese Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen. Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis von Vorgängen höchstpersönlicher Art hinsichtlich der betroffenen Person. Die Maßnahme dient nur dazu über den Aufenthaltsort zu dokumentierende Erkenntnisse im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungssituation erlangen zu können. Im Übrigen dürfen die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten

Fälle hinaus nur mit Einwilligung der betroffenen Person für sonstige Zwecke verwendet werden.

Absatz 6 Satz 1 enthält für die im Rahmen der EAÜ erhobenen Daten eine grundsätzliche Löschrfrist von zwei Monaten. Die Frist ist notwendig, um klären zu können, ob die Daten für die in Absatz 5 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung ist unzulässig. Daten, die für die Zwecke in Absatz 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke weiterverwendet werden. Eine darüber hinausgehende sonstige, weitere Verarbeitung der Daten richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere auch nach § 188 a, dem Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung. Nach Satz 2 ist jeder Abruf der Daten zu protokollieren. Dies ermöglicht die nachträgliche Kontrolle, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 5 bewegt haben und durch eine berechnigte Person erfolgt sind. Satz 3 bestimmt, dass diese Protokollaten nach zwölf Monaten zu löschen sind.

Absatz 7 stellt die Anordnung der EAÜ und die Möglichkeit Bewegungsbilder zu erstellen unter Richtervorbehalt. Das Anordnungsverfahren bestimmt sich nach § 186 Absatz 6. Danach ist die betroffene Person insbesondere auch anzuhören.

Absatz 8 Satz 1 bis 3 treffen Regelungen zu Form und Inhalt der gerichtlichen Anordnung und verweisen dazu auf § 186 Absatz 3 Satz 2. Eine erleichterte Anordnung bei Gefahr in Verzug ist anders als bei § 186 Absatz 3 Satz 3 nicht erforderlich, da die EAÜ einiger technischer Vorbereitungen bedarf, die immer eine schriftliche Anordnung ermöglichen. Satz 4 beschränkt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Dauer der Maßnahme auf höchstens drei Monate, wobei eine Verlängerung der Maßnahme nach Satz 5 nur zulässig ist, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Hierdurch wird eine erneute gerichtliche Prüfung des Sachverhaltes sichergestellt.

In Absatz 9 wird eine Strafnorm bei Zuwiderhandlung gegen die Maßnahme eingefügt, um durch den Sanktionscharakter vor Zuwiderhandlungen abzuschrecken. Zusätzlich wird die EAÜ auch durch die neu geschaffene Möglichkeit der Gewahrsamnahme in § 204 Absatz 1 Nummer 6 bewehrt.

Zu § 202

Durch die Änderung des § 202 werden aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Eigensicherungsmöglichkeiten von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten gestärkt. Bisher war die Durchsuchung zur Eigensicherung Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorbehalten. Durch die Gesetzesänderung steht diese Befugnis nun allen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten zu, die Personen anhalten oder festhalten dürfen. Die Änderung schließt damit die bisherige Befugnislücke zur Eigensicherung im Zusammenhang mit den Fesselungsbefugnissen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten nach § 255.

Zu § 204

Durch die Erweiterung des § 204 Absatz 1 um eine neue Nummer 6 wird die Maßnahme der Anordnung der EAÜ gemäß § 201 b um die Möglichkeit der Gewahrsamnahme bei Verstoß gegen die Anordnung ergänzt.

Die Formulierung knüpft dabei sprachlich an die Nummern 1 bis 5 an. Die Gewahrsamnahme kann dabei aber anders als bei Nummern 4 und 5 nicht nur zur Durchsetzung der EAÜ, sondern auch bei Fehlschlagen der EAÜ zur Abwehr der mit der EAÜ ursprünglich zu begegnenden Gefahr selbst erforderlich sein.

Die Durchführung der EAÜ setzt ein Mindestmaß an Kooperation der betroffenen Person voraus. Kommt die Person der Anordnung nicht nach, sieht § 201 b in Absatz 10 bereits eine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit vor. Die strafrechtliche Sanktionierung allein vermag aber den Erfolg der EAÜ-Maßnahme nicht zu garantieren. Um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen, ist der Polizei daher erforderlichenfalls auch eine Gewahrsamnahme der der EAÜ zuwider handelnden Person zu ermöglichen.

Eine „Weigerung“, der gerichtlichen Anordnung zur EAÜ Folge zu leisten, liegt zum Beispiel vor, wenn die betroffene Person die Maßnahme dadurch nicht zulässt, dass sie durch ihr Verhalten das Anlegen des technischen Mittels am Körper unmöglich macht, sich des technischen Mittels entledigt, dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder dies ernsthaft oder wiederholt versucht.

„Unerlässlich“ kann die Gewahrsamnahme zum einen sein, um die EAÜ selbst durchzusetzen, oder zum anderen – insbesondere nach Scheitern der EAÜ – um der durch die Anordnung der EAÜ abzuwendenden Gefahr auf diesem Wege zu begegnen. So kann die Gewahrsamnahme zum Beispiel erforderlich sein, um eine störungsfreie Installation der technischen Mittel zu ermöglichen oder die betroffene Person doch zur notwendigen Kooperation zu bewegen. Sie kann auch erforderlich sein, um mit der EAÜ durchzusetzende Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote kurzfristig wirksam zu gewährleisten, oder um zu verhindern, dass sich die betroffene Person allgemein dem Zugriff entzieht und sich an einen unbekanntem Ort begibt. Die betroffene Person kann die Gewahrsamnahme durch Befolgung der EAÜ-Anordnung selbstständig abwenden.

Zu § 208

Die Änderung des § 208 dient dazu, alle Artikel 13 GG betreffenden Maßnahmen hinsichtlich der verfassungsrechtlich vorgegebenen Gefahrenschwelle der dringenden Gefahr zu vereinheitlichen. Außerdem werden die Befugnisse innerhalb des § 208 zum Betreten und Durchsuchen neu angeordnet und normenklarer gefasst. Insbesondere das Betreten zur Nachtzeit subsidiär geschützter Orte, das nicht nur der Polizei sondern auch allen Ordnungsbehörden zusteht, wird nun normenklarer gestaltet und die Anforderungen an das Betretendürfen im Falle von aufenthaltsrechtlichen Verstößen werden konkretisiert.

Dem bisherigen Absatz 1 wird der bisherige Absatz 2 als neuer Absatz 1 Satz 2 angefügt. Hierdurch wird der Ausnahmecharakter des Satzes 2 zu Absatz 1 Satz 1 hervorgehoben. Der bisherige Absatz 2 entfällt damit.

Der bisherige Absatz 3 als Eingriffsgrundlage für die Durchsuchung wird dadurch zum neuen Absatz 2. Nummer 3 sprachlich angepasst. Statt der bisher geforderten gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die nach Vorgabe des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 synonym für den Begriff der dringenden Gefahr gebraucht wurde, wird nun wieder der Begriff der dringenden Gefahr, wie er sich schon unmittelbar aus Art. 13 Absatz 7 GG ergibt, in das LVwG eingeführt. Die Anknüpfung an den Begriff der dringenden Gefahr erleichtert eine Umsetzung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu dieser Gefahrenschwelle.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Zur besseren Lesbarkeit wird das Betreten subsidiär geschützter Räume vorangestellt. Dabei wird Nummer 3 dahingehend vereinheitlicht, dass ein „Aufhalten“ der betroffenen Person als Anknüpfungspunkt genügt. Insbesondere bei der bisherigen Formulierung der Nummer 3 Buchstabe b war unklar, wann ein „Treffen“ nach alter Rechtslage anzunehmen war. Mit der Gesetzesänderung wird klargelegt, dass bereits ein „Aufhalten“ in den Räumlichkeiten genügt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Zusätzlich wird aufgrund des besonderen grundrechtlichen Schutzes der Wohnung nunmehr auch ein Betreten zur Nachtzeit in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 dem Richtervorbehalt unterstellt.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 6. Die Durchsuchung und das Betreten der Räumlichkeiten, die zur Nachtzeit nach Absatz 3 Satz 1 nicht nur subsidiär geschützt werden, bleiben den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorbehalten.

Zu § 210

Durch die Änderung des § 210 Absatz 1 Nummer 2 werden die Eigensicherungsmöglichkeiten der Polizei- und Ordnungsbehörden und der Schutz der angehaltenen, festgehaltenen oder in Gewahrsam genommenen Person vor einer Selbstverletzung verbessert. Der Entwurf ist § 21 Nummer 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen

Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 nachgebildet.

Durch die Änderung werden die Voraussetzungen für eine Sicherstellung denen zur Durchsuchung von Personen im neugefassten § 202 angeglichen und Sicherheitslücken geschlossen: Dadurch wird es erleichtert, Gegenstände sicherzustellen, wenn eine missbräuchliche Verwendung dieser Gegenstände durch die angehaltene oder festgehaltene Person nicht ausgeschlossen werden kann. Bisher war eine solche Sicherstellung nur möglich, wenn eine gegenwärtige Gefahr vorlag oder die Person bereits in Gewahrsam war. Durch die Änderung wird eine Sicherstellung auch dann ermöglicht, wenn die Person beispielsweise wegen einer Blutprobenentnahme ohne Gewahrsamnahme nur zur Dienststelle verbracht werden soll und auf dem Weg dorthin eine missbräuchliche Verwendung mitgeführter Gegenstände wie beispielsweise eines Schraubendrehers oder Taschenmessers verhindert werden soll.

Zu § 225

Die Änderung des § 225 trägt der datenschutzrechtlichen Neugestaltung des Haftungsregimes entsprechend der DSGVO und der durch das LDSG umgesetzten JI-Richtlinie Rechnung. Die Neufassung des § 225 stellt klar, dass die Entschädigungsregelungen der §§ 221 ff. nicht abschließend sind.

Zu § 251

Mit der Schaffung einer gesonderten Befugnisnorm zum Einsatz von Sprengmitteln in § 256 a, wird das Verbot des Einsatzes von Sprengmitteln gegen Personen systematisch aus § 251 Absatz 3 gestrichen und in die Befugnisregelung des § 256 a überführt.

Durch die Ergänzung des § 251 Absatz 4 wird das Distanz-Elektroimpulsgerät in den abschließenden Kanon der zulässigen Waffen aufgenommen. Damit wird, wie in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer, auch in Schleswig-Holstein neben dem Einsatz von Schlagstock und Schusswaffe der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgeräts ermöglicht.

Elektroimpulsgeräte wirken aus der Distanz heraus durch das Verschießen von in der Regel drahtgebundenen Pfeilen derart auf eine Person ein, dass die Person aufgrund eines schwachen, hochfrequenten Stroms mit hoher Spannung kurzzeitig bewegungs- und handlungsunfähig ist. Nachdem der Stromfluss abgeschaltet ist, ist die Kontaktperson sofort ansprechbar, aufnahmefähig und kann mit Unterstützung aufstehen.

Ziel eines solchen Geräteinsatzes ist es, die betreffende Person außer Gefecht zu setzen, ohne dass diese schwere Verletzungen davonträgt. Damit stellt der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgeräts ein milderes Zwangsmittel als der Schusswaffeneinsatz dar. Die Erweiterung der zulässigen Zwangsmittel um das Distanz-Elektroimpulsgerät ermöglicht ein noch besser abgestuftes Handeln der Einsatzkräfte und dient der Beförderung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Da die Geräte die Möglichkeit bieten, aus der Distanz zu agieren, können sie in bestimmten Situationen auch dem besseren Schutz der Einsatzkräfte dienen.

Die näheren Einsatzvoraussetzungen der Distanz-Elektroimpulsgeräte werden durch die nach § 260 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV) bestimmt.

Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei soll nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden. Dazu enthält Artikel 3 dieses Änderungsgesetzes eine Evaluierungs- und Verfallklausel.

Zu § 252

Durch die Änderung des § 252 wird dessen Regelung klarer gefasst und die Beschreibung des zuständigen Ministeriums hin zu einer Ressortzuständigkeit geändert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zur Kapitelüberschrift vor § 255

Die Anpassung der amtlichen Überschrift trägt dem erweiterten Regelungsgehalt der §§ 255 ff. Rechnung, der über die Fesselung und den Waffeneinsatz hinausgeht: Mit

der Regelung zur Warnung in § 259 bei unmittelbarem Zwang gegen Personen, den Regelungen zum Distanz-Elektroimpulsgerät in § 256 sowie der neu geschaffenen Norm zum Sprengmitteleinsatz in § 256 a enthalten die §§ 255 bis 260 insgesamt besondere Vorschriften über den unmittelbaren Zwang.

Zu § 255

Die Änderung der Vorschrift passt die Zulässigkeitsvoraussetzungen, unter denen die Polizei eine Person fesseln darf, an aktuelle Einsatzerfordernisse an.

Bisher durfte eine Person erst gefesselt werden, wenn ein Fall der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 GG vorlag. Durch die Änderung wird den Forderungen aus dem polizeilichen Einzeldienst entsprochen und die Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verbessert, indem eine Fesselung von Personen zukünftig unter erleichterten Voraussetzungen zulässig ist. Die Fesselung bleibt aber an eine freiheitsbeschränkende Maßnahme im Sinne des Art. 104 GG angeknüpft. Der Anwendungsbereich des § 255 wird durch die Änderung auch auf Personen ausgedehnt, die zur Durchführung einer anderen Maßnahme an einen anderen Ort gebracht oder nach einer anderen Rechtsvorschrift vorgeführt werden. Dadurch wird die Fesselung zum Beispiel auch dann möglich, wenn eine aggressiv auftretende Person nach einer alkoholbedingten Trunkenheitsfahrt zu einer Blutprobenentnahme transportiert werden soll.

Zu § 256

In § 256 Absatz 1 wird die Befugnis für die Bahnpolizei gestrichen. 1992 wurde die Bahnpolizei aufgelöst und in den Bundesgrenzschutz überführt, die heutige Bundespolizei. Mit der Wahrnehmung der bahnpolizeilichen Aufgaben durch die Bundespolizei gemäß § 3 Bundespolizeigesetz bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung in § 256 mehr. Die Vollzugsbefugnisse der Bundespolizei sind über das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes geregelt.

Außerdem wird § 256 um einen zweiten Absatz ergänzt. Durch die Ergänzung wird der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten und Sprengmitteln den Polizeivoll-

zugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorbehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einsatzkräfte im Umgang mit den besonderen Zwangsmitteln entsprechend geschult sind.

Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei soll nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden. Dazu enthält Artikel 3 Absatz 2 dieses Änderungsgesetzes eine Evaluierungs- und Verfallklausel.

Zu § 256 a

Die Anschläge in Paris und Belgien sowie bereits in Madrid haben gezeigt, dass insbesondere bei einer Intervention gegen terroristische Gewalttäter der Einsatz von Sprengmitteln notwendig sein kann. Beispielhaft sei hier das Öffnen einer Tür aus der Distanz genannt, wenn sich hinter dieser schwerbewaffnete Straftäter verbergen und jegliche Öffnung aus der Nähe nur unter erheblicher Gefährdung der Einsatzkräfte möglich wäre. Mit dem neuen § 256 a wird eine gesonderte Befugnisregelung für den Sprengmitteleinsatz als Zwangsmittel geschaffen. Die Regelung dient der Verbesserung der Rechtssicherheit für die Normadressaten.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Sprengmittelgebrauch nur gegen Sachen gestattet. Die Regelung entspricht dem Zusatz im bisherigen § 251 Absatz 3. Zur Klarstellung bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass der Sprengmitteleinsatz unter engen Voraussetzungen auch dann zulässig bleibt, wenn im konkreten Einzelfall beim Sprengmittelgebrauch gegen Sachen eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen erscheint. Der Sprengmitteleinsatz ist in einer solchen Situation nur zur Abwehr extremer Gefahren zulässig. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind die Einsatzvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 insoweit den Regelungen zum Schusswaffengebrauch auf Personen in § 258 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 nachgebildet. Außerdem wird die besondere Gefährlichkeit eines Sprengmitteleinsatzes dadurch berücksichtigt, dass der Sprengmitteleinsatz subsidiär zu anderen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist.

Absatz 2 stellt den Sprengmitteleinsatz, wie den Schusswaffengebrauch gegen Personen, unter den Vorbehalt einer Warnung. Von der Warnung darf nur dann abgese-

hen werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit erforderlich ist.

Zu § 257

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 um einen neuen Satz 2 wird die Befugnis zum Schusswaffengebrauch an aktuelle Gefährdungslagen angepasst. Die Regelung ergänzt die Befugnis zum Schusswaffengebrauch auch gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht vierzehn Jahre alt sind, sofern dies das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

Insbesondere durch akute terroristische Bedrohungslagen besteht zunehmend die Gefahr, dass auch Personen, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, gegen andere Menschen Gewalt zu verüben versuchen, und diese in gegenwärtige Lebensgefahr bringen. Für die Zukunft kann aufgrund einer um sich greifenden Radikalisierung gerade auch junger Menschen nicht ausgeschlossen werden, dass auch von diesen eine Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen ausgeht, die nur durch den Schusswaffengebrauch abgewehrt werden kann. Gleiches gilt auch im Hinblick auf in der Vergangenheit geschehene Amoksituationen an Schulen.

Durch den neuen Satz 2 wird dieser Gefahrenlage Rechnung getragen. Für Fälle, in denen eine gegenwärtige Lebensgefahr anderer Personen nicht anders abgewendet werden kann, wird die Befugnis zum Schusswaffengebrauch eröffnet. In einem solchen Fall, in dem es um die Errettung aus gegenwärtiger Lebensgefahr geht, muss nach dem Grundsatz der Güterabwägung von der Vorzugsstellung, die die Rechtsordnung im allgemeinen Personen unter vierzehn Jahren einräumt, abgesehen werden.

Die Einsatzkräfte werden für diese besonderen Einsatzlagen besonders geschult. Das Aus- und Fortbildungskonzept wird dazu entsprechend überarbeitet. Auch eine umfassende Betreuung der betroffenen Einsatzkräfte wird gewährleistet.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 41 Absatz 3 Satz 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 und gleicht die Befugnisse zum Schusswaffengebrauch in Schleswig-Holstein der Mehrheit der Polizeigesetze der anderen Bundesländer an.

Zu § 258

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um einen neuen Satz 2 wird die bisher schon vorhandene polizeiliche Befugnis zur Abgabe eines finalen Rettungsschusses entsprechend dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 klarstellend und ausdrücklich geregelt. Der gezielte, tödlich wirkende Schuss auf einen Menschen ist danach als ultima ratio zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zulässig.

Mittlerweile ist die Zulässigkeit des finalen Rettungsschusses in fast allen Bundesländern ausdrücklich geregelt. Durch die Anpassung des Absatzes 1 wird dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf entsprochen: Die Zulässigkeit des finalen Rettungsschusses setzt die staatliche Schutzpflicht und Grundentscheidung zugunsten der Rechte und Rechtsgüter des Opfers um. Die ausdrückliche, klarstellende Regelung trägt dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 20 Absatz 3 GG Rechnung. Sie schafft für die handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Rechtssicherheit in einer krisenhaften Ausnahmesituation, in der es um die Bedrohung höchster Rechtsgüter geht und stellt zugleich sicher, dass der tödlich wirkende Schuss das letzte und einzig verbleibende Mittel der Gefahrenabwehr ist.

Der finale Rettungsschuss ist der denkbar schwerste Eingriff in die Rechte eines Menschen. Er bedarf einer klaren, zweifelsfreien gesetzlichen Grundlage, um den Anforderungen des Artikels 20 Absatz 3 GG und dem Vorbehalt des Gesetzes gerecht zu werden. Es gibt Situationen, insbesondere bei terroristischen Anschlägen und Geiselnahmen, in denen der Schutz menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit vor schwersten Verletzungen nur gewährleistet werden kann, wenn die Polizei zum Schutze dieser hohen Rechtsgüter auf den Angreifer so schießt, dass dabei lebenswichtige Organe getroffen werden und der Schuss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkt. Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um den neuen Satz 2 entfällt in diesen Situationen das Bedürfnis einer weiten Auslegung des bisherigen Absatzes 1 Satz 1, wonach die Ermächtigung einen Täter angriffsunfähig zu machen auch die Möglichkeit seiner Tötung einschließe. Darüber hinaus werden auch die handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugs-

beamten durch Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung und die damit verbundene Rechtssicherheit geschützt. Durch die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bekennt sich der Staat ausdrücklich zum Handeln seiner Organwalter. Entsprechend der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Beamtinnen und Beamten wird eine umfassende Betreuung nach entsprechenden Einsatzlagen sichergestellt.

Der neue Satz 2 in Absatz 1 lässt einen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkenden Schuss auf eine Person nur zu, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung ist. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut des § 41 Absatz 1 Satz 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 und folgt damit auch dem Wortlaut der großen Mehrheit der Polizeigesetze der anderen Bundesländer. Die neue Vorschrift regelt, dass sich der Staat in einer gegenwärtigen Konfliktsituation, in der akut Leben gegen Leben steht, für das Leben des Opfers und gegen das Leben des Angreifers entscheiden darf. Neben der Lebensrettung ist ein tödlich wirkender Schuss auf den Täter aber auch zur Verhinderung schwerwiegender Körperverletzungen des Opfers zulässig. Dabei genügt für die „Leibesgefahr“ nicht jede Gefahr einer Körperverletzung, um den Schusswaffeneinsatz zu ermöglichen: Die drohende Verletzung des Leibes muss „schwerwiegend“ sein. Dies ist der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass die körperliche Unversehrtheit auf Dauer oder längere Dauer schwer geschädigt wird, zum Beispiel durch den Verlust wichtiger Körperteile oder Körperfunktionen, die dauernde Entstellung oder eine unheilbare oder erst nach längerer Zeit ausheilbare Verletzung von einigem Gewicht.

Satz 3 stellt deklaratorisch klar, dass durch die Befugnis zum finalen Rettungsschuss kein neuer über die bekannten Rechtfertigungsgründe des StGB hinausgehender Rechtfertigungsgrund geschaffen wird. Denn die Befugnis zum tödlichen Schusswaffengebrauch ist durch das besondere Verhältnismäßigkeitserfordernis an das polizeiliche Handeln im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 174 enger gefasst als das Nothilferecht des § 32 StGB.

Im Rahmen des § 253 sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verpflichtet, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten zu handeln. Von diesem Handeln auf Anordnung macht Absatz 1 Satz 4 eine Ausnahme, um einer entgegenstehenden Gewissensentscheidung der handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Rechnung zu tragen. Die Aus- und Fortbildungskonzepte werden entsprechend angepasst.

Zu § 259

Durch die Neufassung der Vorschrift wird das darin normierte Warnungserfordernis vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Schusswaffengebrauch gegenüber Personen an die aktuellen Gefährdungslagen angepasst. Im Übrigen wird § 259 durch die Änderungen sprachlich angepasst, ohne Änderungen des Regelungsgehalts zu bewirken.

Aufgrund aktueller terroristischer Bedrohungsszenarien durch Anschläge auf Großveranstaltungen und Menschenmengen besteht zunehmend die Gefahr unübersichtlicher Situationen, in denen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der Schusswaffengebrauch auf Täter in einer Menschenmenge erforderlich ist.

In einer derartigen Situation steht eine vorherige Warnung des Täters vor dem Schusswaffengebrauch häufig einer effektiven Gefahrenabwehr entgegen. Daher wird durch die Neufassung ein Schusswaffengebrauch gegen Personen auch in einer Menschenmenge ohne Warnung ermöglicht, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Die Einsatzkräfte werden für diese herausragenden Einsatzlagen besonders geschult. Das Aus- und Fortbildungskonzept wird dazu entsprechend überarbeitet. Auch eine umfassende Betreuung der betroffenen Einsatzkräfte wird gewährleistet.

Absatz 1 regelt als Grundsatz, dass und wie vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen zu warnen ist. Die Warnung dient dazu, vor der Anwendung des Zwangsmittels auf das unmittelbare Bestehen der Zwangsanwendung

aufmerksam zu machen und den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich doch noch entsprechend der durch den Zwang durchzusetzenden Anordnung zu verhalten. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und geht in dem neuen Absatz 3 auf, der umfänglich regelt, unter welchen Voraussetzungen von der Warnung abgesehen werden kann.

Absatz 2 ergänzt die Regelungen des Absatz 1 für den besonderen Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Personen in einer Menschenmenge und entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Absatz 3. Der Zwang, vor dem zu warnen ist, kann sich gegen einzelne oder alle Personen der Menschenmenge richten und damit auch gegen die Menschenmenge als solche. Aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr wird das Erfordernis, dass vor dem Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge stets zu warnen ist, gestrichen. Unter welchen Voraussetzungen von der Warnung abgesehen werden kann, wird nun in Absatz 3 gemeinsam geregelt.

Absatz 3 ergänzt die Absätze 1 und 2 und regelt umfänglich, unter welchen Voraussetzungen von der Warnung abgesehen werden kann. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Diese Ausnahme gilt nun auch für den Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge. Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Artikel 2

Die einzuführenden Änderungen ermöglichen Maßnahmen, durch die das Grundrecht Recht auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden können. Daher ist durch diese Regelung dem Zitiergebot Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt die Übergangs- und Schlussvorschriften. Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung für § 197 in der bisherigen Fassung. Mit Inkrafttreten des LDSG zum 25. Mai 2018 sind Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dazu setzt § 46 LDSG Artikel 24 der JI-Richtlinie um und ist umfänglich. § 197 ist daher zu streichen. Er gilt jedoch für Altfälle fort. Das Instrument der Errichtungsanordnung gilt fort für diejenigen Dateien, die bis zum 25. Mai 2018 angeordnet worden sind.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert. Dazu enthält Nr. 3 eine Evaluierungs- und Verfallklausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für die Kennzeichnungspflicht nach § 188 b in Fällen der fehlenden technischen Realisierbarkeit. Dadurch wird eine Übergangsfrist zur Anpassung der Datenverarbeitungssysteme für die technische Umsetzung der Datenkennzeichnung geschaffen.